



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Fachbereich Allgemeine Verwaltung

Windkraftanlagen – Theorie und Praxis

Erfahrungsbericht anhand der ersten Windkraftanlage
Karsten Endres ■ Mandy Wegner ■ Lysann Gordner

Frank Machalz ■ Denis Kirstein (Hrsg.)

Beiträge aus dem Fachbereich Allgemeine Verwaltung
Nr. 02/2009

Herausgeber: Dekan Fachbereich Allgemeine Verwaltung

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Beiträge des Fachbereichs 3 – Nr. 02/2009

Frank Machalz, Denis Kirstein (Hrsg.)

Windkraftanlagen – Theorie und Praxis

Erfahrungsbericht anhand der ersten Windkraftanlage in Berlin

von Karsten Endres, Mandy Wegner, Lysann Gordner

Herausgeber: Dekan des FB Allgemeine Verwaltung
Alt-Friedrichsfelde 60, D-10315 Berlin
Fon: 030 9021-4416, Fax: 030 9021-4417
www.hwr-berlin.de, info@hwr-berlin.de

© copyright bei den jeweiligen Autoren

ISBN 978-3-940056-52-8

Auflage: 50

Druck: HWR Berlin - Vervielfältigung

Vorwort (*Frank Machalz, Denis Kirstein*)

Im Rahmen der Lehrveranstaltung Verwaltungsvollzug und Vollstreckung des Masterstudienganges Recht in der öffentlichen Verwaltung im Wintersemester 2008/09 erhielten alle Studierenden dieses Studienganges und Studienjahres die Möglichkeit sich mit praktischen Aspekten des Verwaltungsvollzuges im Zusammenhang mit der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die erste Berliner Windkraftanlage (WKA) vertraut zu machen. Herr Dipl. Ing. Vach als einer der Betreiber und Errichter dieser WKA hielt einen sehr anschaulichen Vortrag und stand hinterher Rede und Antwort. Auch wurde eine Vor-Ort-Begehung der WKA ermöglicht. Hierfür möchten wir Herrn Vach noch einmal ausdrücklich danken.

3 Studierende haben als Prüfungsabschlussleistung den nachfolgenden Exkursionsbericht erstellt und zugleich noch einmal die rechtlichen Aspekte sowie die praktischen Probleme bei der Umsetzung der rechtlichen Vorschriften anhand der Errichtung der ersten Berliner WKA erfasst.

Auf Grund des hohen Niveaus dieser Arbeit haben wir uns entschlossen diese Arbeit in der Reihe: Veröffentlichungen des FB 3 „Allgemeine Verwaltung“ - Berlin Law School der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zu veröffentlichen.

Berlin, 10.07.2009

Inhaltsverzeichnis

Vorwort (<i>Frank Machalz, Denis Kirstein</i>)	II
Inhaltsverzeichnis	II
Abbildungsverzeichnis	IV
Abkürzungsverzeichnis	V
Literatur- und Quellenverzeichnis	VII
Einführung (<i>Karsten Endres, Mandy Wegner, Lysann Gordner</i>)	1
Grundlagen des Klimaschutzes (<i>Karsten Endres</i>)	2
1. Einleitung.....	2
2. Klimaschutz	3
2.1. Klima	3
2.2. Klimawandel.....	3
2.3. Folgen	4
2.4. Auslöser des Klimawandels.....	5
2.5. Maßnahmen zur Abschwächung des Treibhauseffekts.....	6
3. Klimaschutz in Deutschland.....	10
3.1. Ziele	10
3.2. Instrumente	11
4. Zusammenfassung.....	23
Die Theorie des Genehmigungsverfahrens (<i>Mandy Wegner</i>)	26
1. Einleitung.....	26
2. Erläuterung der Rechtsgrundlagen.....	26
2.1. Bundesimmissionsschutzgesetz.....	26
2.2. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BimSchV.....	27
2.3. Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BimSchV..	28
2.4. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	28
2.5. Bundesnaturschutzgesetz	28
3. Das Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen	29
3.1. Allgemeines.....	29
3.2. Voraussetzungen für die Genehmigung (§ 6 BImSchG)	30
3.3. Zuständigkeitsregelung	33
3.4. Umweltverträglichkeitsprüfung	35
3.5. Die Arten des Genehmigungsverfahrens	39

4.	Zusammenfassung.....	46
Praxis aus Sicht der Berliner Behörde und der Betreiber der Windkraftanlage Pankow (<i>Lysann Gordner</i>)48		
1.	Einführung	48
2.	Planung	48
3.	Umsetzung	51
3.1	Genehmigungsverfahren Nummer 1	51
3.2	Genehmigungsverfahren Nummer 2	54
3.3	Klageverfahren	55
4.	Abschluss	63
Fazit (<i>Karsten Endres, Mandy Wegner, Lysann Gordner</i>).....65		

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 – Vergleich der Verpflichtungen nach dem Kyoto-Protokoll und den Entwicklungen der Emissionen.....	9
Abbildung 2 – Emissionen und Reduktionsverpflichtungen.....	10
Abbildung 3 – Vermiedene CO ² -Emissionen.....	16
Abbildung 4 – Entwicklung der Stromerzeugung aus der Windenergienutzung	18
Abbildung 5 – Regionale Verteilung der installierten Windenergieleistung	19
Abbildung 6 – Ablauf der Vorprüfung bei bedingter UVP-Pflicht	36
Abbildung 7 – Ablauf UVP im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.....	38
Abbildung 8 – Das vereinfachte Verfahren.....	39
Abbildung 9 – Beteiligung weiterer Behörden	41
Abbildung 10 – Das förmliche Verfahren.....	42

Abkürzungsverzeichnis

Abgh.-Drs.	Drucksache des Abgeordnetenhaus
Abs.	Absatz
ASOG	Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz des Landes Berlin
Aufl.	Auflage
AZ	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
Bln	Berlin
BMU	Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktor- sicherheit
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BR-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundesrates
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Berlin
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWE	Bundesverband WindEnergie e.V.
CO ²	Kohlenstoffdioxid
e. V.	eingetragener Verein
ebd.	ebenda
EE	Erneuerbare Energien
EEG	Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien
Einl.	Einleitung
EU	Europäische Union
f.	folgend
ff.	fortfolgend
Fn.	Fußnote
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz

VI

ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
Hrsg.	Herausgeber
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
Mio.	Millionen
NABU	Naturschutzbund Deutschland e. V.
NAP	Nationaler Allokationsplan
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
Rdnr.	Randnummer
S.	Seite
SPA-Gebiete	Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiete)
SRU	Sachverständigenrat für Umweltfragen
TA-Lärm	Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm
u. a.	unter anderem
UBA	Umweltbundesamt
UNFCCC	Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VG	Verwaltungsgericht
Vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WKA	Windkraftanlage
z. B.	zum Beispiel

Literatur- und Quellenverzeichnis

Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache des Abgeordnetenhauses 16/0438:
Antrag von Bündnis 90 / Die Grünen: Atomausstieg selber machen (II) –
Windkraft für Berlin vom 18.4.2007

Drucksache des Abgeordnetenhauses 16/10871: Kleine Anfrage des
Abgeordneten Klaus-Peter von Lüdeke (FDP): Wie viele Windräder
braucht das Land Berlin? (II) vom 5.6.2007

Drucksache des Abgeordnetenhauses 16/10830: Kleine Anfrage des
Abgeordneten Albert Weingartner (FDP): Wie viele Windräder braucht
Berlin vom 23.5.2007

Berlin.de, <http://www.berlin.de/sen/umwelt/immissionsschutz/formulare/index.shtml> (letzter Abruf: 22.2.2009)

<http://www.berlin.de/umwelt/aufgaben/laerm-begriffe-immschutz.html>
(letzter Abruf: 22.2.2009)

Brandt, Edmund (Hrsg.), Rechtswissenschaften, Berlin u. a. 2001

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Klimaschutz im Überblick, http://www.bmu.bund.de/klimaschutz/klimaschutz_im_ueberblick/doc/2896.php (letzter Abruf: 04.02.2009)

Hintergrundpapier zum Energiegipfel, http://www.erneuerbare-energien.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/energiegipfel_ee_hintergrund.pdf (letzter Abruf: 04.02.2009)

Hintergrundpapier zum integrierten Energie- und Klimaschutzprogramm der Bundesregierung, http://www.bmu.bund.de/klimaschutz/nationale_klimapolitik/doc/40550.php (letzter Abruf: 12.02.2009)

Leitstudie 2008 im Auftrag des BMU, <http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/leitstudie2008.pdf> (letzter Abruf: 12.02.2009)

Hintergrundpapier „Energiewende und erneuerbare Energien“, http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/energiegipfel_ee_hintergrund.pdf (letzter Abruf: 12.02.2009)

Nationaler Energieeffizienzplan, <http://www.bmu.bund.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/energieeffizienzplan.pdf> (letzter Abruf: 11.02.2009)

Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland im Jahr 2007, Grafiken und Tabellen, http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/ee_zahlen_2007_dt_update.pdf (letzter Abruf: 11.02.2008)

Erneuerbare Energien in Zahlen, http://www.bmu.bund.de/files/erneuerbare_energien/downloads/application/pdf/broschuere_ee_zahlen.pdf (letzter Abruf: 12.02.2009)

Kurzinfo erneuerbare Energien, http://www.bmu.bund.de/erneuerbare_energien/kurzinfo/doc/3988.php (letzter Abruf: 12.02.2009)

http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/anw_uvp_vorschriften.pdf (letzter Abruf: 22.2.2009)

<http://www.bmu.de/umweltvertraeglichkeitspruefung/kurzinfo/doc/6361.php> (letzter Abruf: 21.2.2009)

Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE), Fakten zur Windenergie A-Z, http://www.wind-energie.de/fileadmin/Shop/Broschueren/A-Z/BWE_A-Z_interaktiv.pdf (letzter Abruf: 12.02.2009)

Bundesverwaltungsgericht, „Feigenblatturnteil“, <http://www.bundesverwaltungsgericht.de/media/archive/1091.pdf>, (letzter Abruf: 13.02.2009)

BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, AZ: 4 C 6/00; BVerwGE 112, 321

burden-sharing-agreement, <http://eur-lex.europa.eu/Notice.do?val=266493:cs&lang=de&list=266493:cs,&pos=1&page=1&nbl=1&pgs=10&hwords=&checktexte=checkbox&visu=#texte>

Deutscher Bundestag, Bundestag-Drucksache 16/5100

Dürr, Zur Gefährdung des Rotmilans durch Windkraftanlagen in Deutschland, Anlage 6 in VG 10 A 20.08

EnergieAgentur.NRW, Bewertung der Biomasse-Nutzung, <http://www.energieland.nrw.de/biomasse/page.asp?TopCatID=7688&CatID=7705&RubrikID=7705> (letzter Abruf: 12.02.2009)

Fledermausschutz.de; Der Große Abendsegler, <http://www.fledermausschutz.de/index.php?id=315>, (letzter Abruf: 08.02.2009)

Jarass, Hans D., Bundesimmissionsschutzgesetz – Kommentar, 6. Aufl., München 2005

Klimarahmenkonvention (UNFCCC), <http://unfccc.int/resource/docs/convkp/convger.pdf>, (letzter Abruf: 05.02.2009)

KomPass - Kompetenzzentrum Klimafolgen und Anpassung des Bundesumweltamtes, Beobachtete Klimaänderungen, http://www.anpassung.net/cln_110/nn_700470/sid_8D5665A8C819561E925106EE819DFBA8/nsc_true/DE/Fachinformationen/Klimaaenderung/beobachtet/beobachtet__node.html?__nnn=true (letzter Abruf: 04.02.2009)

Zukünftig zu erwartende Klimaänderungen, http://www.anpassung.net/cln_117/nn_701164/DE/Fachinformationen/Klimaaenderung/zukuenftig/zukuenftig__node.html?__nnn=true (letzter Abruf: 04.02.2009)

Kyoto-Protokoll, <http://unfccc.int/resource/docs/convkp/kpger.pdf> (letzter Abruf: 05.02.2009)

Landtag NRW, http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_/I.5/PBGD/Ausarbeitungen_14._Wahlperiode/20052006/Windkraft.pdf (letzter Abruf: 11.2.2009)

LUBW, http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50157/inf02_3.pdf?command=downloadContent&filename=inf02_3.pdf&FIS=200 (letzter Abruf: 22.2.2009)

NABU, Grundsatzprogramm Energie des NABU, <http://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/19.pdf>, (letzter Abruf: 13.02.2009)

Broschüre Windenergie und Vogelschutz des NABU, <http://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/wind/1.pdf>, (letzter Abruf: 13.02.2009)

OVG Thüringen, Gutachten Dr. R. – zitiert in Urteil vom 29.05.2007 – 1 KO 1054/03 – juris; sowie Loske, zitiert von Dürr in: Zur Gefährdung des Rotmilans.

Pütz, Manfred/ Buchholz, Karl-Heinz, Anzeige- und Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, 7. Aufl., Berlin 2003

Regenfus, Thomas, Rechtsprobleme bei der Errichtung von Windkraftanlagen, Jura – Juristische Ausbildung 4/2007

Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU), Stellungnahme des SRU, April 2006, http://www.umweltrat.de/03stellung/downlo03/stellung/Stellung_NAPII_April2006.pdf (letzter Abruf: 10.02.2009)

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz Berlin, Gespräch mit der zuständigen Sachbearbeiterin (Frau Schulze) aus der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz vom 28.1.2009

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin, „Expertise zur räumlichen Steuerung von Windenergieanlagen – Kurzfassung – Ergebnisse und Schlussfolgerungen“ vom 7.2.2006

Anhang 2 der Expertise: Zusammenfassende Übersicht zu den Ergebnissen der Gebietsprüfungen in den vorläufigen potenziellen Windeignungsgebieten.

Thüringen, <http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlvwa2/umwelt/immi/schulung-t1.ppt> (letzter Abruf: 23.2.2009)

Umweltbundesamt (UBA), Klimaschutz – Grundlagen, <http://www.umweltbundesamt.de/klimaschutz/klimaaenderungen/grundlagen/index.htm#1> (letzter Abruf: 04.02.2009)

Klimaschutz - Antworten des UBA auf populäre skeptische Argumente, http://www.umweltbundesamt.de/klimaschutz/klimaaenderungen/faq/antworten_des_uba.htm#2 (letzter Abruf: 05.02.2009)

Unister.de; Beitrag zu immissionsrechtlicher Vollgenehmigung – Rechtswirkungen, http://classic.unister.de/Unister/wissen/sf_lexikon/ausgabe_stichwort13874_220.html, (letzter Abruf: 07.02.2009)

UVP-Gesellschaft e. V., Umweltverträglichkeitsprüfung – Information für die interessierte Öffentlichkeit, Hamm 2006 (abrufbar unter <http://www.uvp.de>)

Vach, Geschäftsführer der umweltplan projekt GmbH: Powerpointpräsentation „Entwicklung eines Windkraftprojektes am Beispiel der WEA Berlin“ vom 4.12.2008

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 4.04.2008, AZ: VG 10 A 15.08

Wikipedia, Artikel CO² in der Atmosphäre und Treibhauseffekt (Hauptartikel Kohlenstoffdioxid), http://de.wikipedia.org/wiki/Kohlenstoffdioxid#CO2_in_der_Atmosph.C3.A4re_und_Treibhauseffekt (letzter Abruf: 05.02.2009)

Windenergie-berlin.de, Beitrag über die Historie zur Entstehung der ersten Windkraftanlage Berlin, <http://www.windenergie-berlin.de/historie.htm>, (letzter Abruf: 07.02.2009)

Wind-energie.de, http://www.wind-energie.de/fileadmin/dokumente/Gesetze/hg_tigges_bimsch.pdf (letzter Abruf: 11.2.2009)

Einführung (Karsten Endres, Mandy Wegner, Lysann Gordoner)

„Wenn der Wind des Wandels weht, bauen die einen Mauern, die anderen Windmühlen“ (Chinesisches Sprichwort)

In Zeiten knapper Ressourcen, wird die Nutzung unerschöpflicher „Rohstoffe“ wie Wind oder Sonnenlicht für die Gewinnung von Energie immer wichtiger. Folglich gewinnen erneuerbare Energien immer mehr an Bedeutung.

Der Klima- und Umweltschutz ist zentrales Thema. So wird als klares Ziel die Reduzierung des CO² –Ausstoßes definiert. Gesetze, wie das Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) sollen zudem eine nachhaltige Energieversorgung fördern.

Dieser Bericht befasst sich primär mit der Thematik „Windkraftanlagen“. Es soll neben der Darstellung der allgemeinen Theorie, die Praxis an Hand des Beispiels der ersten Windkraftanlage Berlins erarbeitet bzw. dargestellt werden. Dazu ist dieser Bericht wie folgt aufgebaut:

Zunächst erfolgt eine allgemeine Betrachtung des Klimaschutzes. Ferner wird auf den Klimaschutz in Deutschland und damit verbunden auf die erneuerbaren Energien eingegangen. Der zweite Abschnitt widmet sich dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen und stellt dieses abstrakt dar. Nach Abschluss der beiden theoretischen Teile erfolgt die Darstellung des praktischen Beispiels, nämlich der ersten Windkraftanlage Berlin. Es wird konkret das Genehmigungsverfahren – wie es stattgefunden hat – vorgestellt. So soll ein Vergleich zu der zuvor dargestellten Theorie geschaffen werden.

Grundlagen des Klimaschutzes (*Karsten Endres*)

1. Einleitung

„Die Erde kommt ins Schwitzen!“¹

Die Temperaturen auf unserem Planeten sind Schwankungen unterworfen. Heiße trockene Sommer und kalte Winter in einem Jahr, verregnete Sommer und zu milde Winter im nächsten. Dazu gibt es regionale Unterschiede (Klimazonen) der Temperaturen und Wetterereignisse, im Urlaub suchen wir gern die Sonne oder fahren in die Berge zum Skilaufen. Das Wetter und seine Schwankungen gehören zu unserem Leben.

Seit einigen Jahren beobachten wir nun, dass unser Klima sich grundlegend verändert. Hohe Temperaturen, Trockenheit, aber auch Stürme und Hochwasser häufen sich. Klimaforscher gehen sogar von einer Verschiebung der Klimazonen aus. Begründet wird dies mit einem Klimawandel, der durch den Menschen in Gang gesetzt wurde.

Im Folgenden werden Ursachen und Folgen sowie die verschiedenen Möglichkeiten zur Bekämpfung des Klimawandels beleuchtet.

Die in den Fußnoten ausgewiesenen Quellen sind im Internet recherchierbar. Zur besseren Übersichtlichkeit sind in der Fußnote selbst nur der Titel der Veröffentlichung und die URLs der entsprechenden Internetseiten im Literatur- und Quellenverzeichnis aufgeführt.

¹ Naturschutzbund Deutschland e. V. -NABU-: Broschüre Windenergie und Vogelschutz, S. 4.

2. Klimaschutz

2.1. Klima

Die Gesamtheit meteorologischer Größen, gemittelt über eine Zeitspanne an einem bestimmten Ort, bezeichnet man als Klima. Es wird nicht nur durch atmosphärische Prozesse beeinflusst, sondern auch durch die Erdoberfläche, die Sonneneinstrahlung und den Menschen. In der Erdatmosphäre enthaltene Gase lassen die von der Sonne auf die Erde fallende Strahlung passieren, absorbieren aber die von der erwärmten Erdoberfläche abgegebene Strahlung. Dieser Vorgang wird als Treibhauseffekt bezeichnet.

Der Treibhauseffekt bewirkt, dass auf der Erde eine durchschnittliche Temperatur von ca. 15°C herrscht. Ohne diesen Effekt würde eine mittlere Temperatur von etwa -18°C auf der Erde zu verzeichnen sein. Der natürliche Treibhauseffekt macht somit Leben auf der Erde erst möglich.²

2.2. Klimawandel

Seit dem Jahr 1750 ist die CO²-Konzentration in der Erdatmosphäre bis heute um über 30 % gestiegen. Die Strahlungsbilanz wird dadurch verändert und der Treibhauseffekt verstärkt, mit der Folge, dass die Durchschnittstemperaturen auf der Erde ansteigen. Aufgrund dieses durch menschliche Eingriffe verursachten Treibhauseffekts muss bis zum Jahr 2100 mit einem Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur von bis zu 6°C gerechnet werden.³

² Umweltbundesamt: Klimaschutz – Grundlagen.

³ Bundesumweltministerium: Klimaschutz im Überblick.

2.3. Folgen

2.3.1. Global

Nach dem Stand der Klimaforschung führt die Erwärmung der Erdoberfläche zu einer Verschiebung der Klimazonen. Es muss damit gerechnet werden, dass der Meeresspiegel bis zum Jahr 2100 bedingt durch die Erderwärmung um 10 bis 90 cm ansteigen wird. Hierdurch werden Küstenregionen und sogar ganze Inselstaaten überflutet werden. In warmen Klimazonen wird eine Veränderung der Niederschläge und der Verdunstung zu Bodenaustrocknung und -degradation führen, mit der Folge, dass die ohnehin schon schwierige Nahrungsmittelversorgung in den Entwicklungsländern eine weitere Einschränkung erfährt. Darüber hinaus ist mit einem Vordringen von Tropenkrankheiten in bisher nicht betroffene Gebiete und mit einer Häufung extremer Wetterverhältnisse zu rechnen.⁴ Durch die zu erwartende Migration von Bewohnern der Gebiete, die keine geeignete Lebensgrundlage mehr vorfinden, in fruchtbarere Gegenden ist ein starker Anstieg der globalen Spannungen zu befürchten.

2.3.2. Deutschland

Bisher:

Nach einer vom Institut für Atmosphäre und Umwelt der Universität Frankfurt am Main im Auftrag des Umweltbundesamtes durchgeführten Untersuchung hat die Wahrscheinlichkeit für relativ trockene Monate im Zeitraum von 1901 bis 2000 abgenommen, die für extreme Starkniederschläge zugenommen. Einer Abnahme der Niederschläge im Sommer steht eine Zunahme im Winter entgegen, die jedoch nicht zu mehr Schnee geführt hat. Die Schneemenge hat im Flachland vielmehr um 30 - 40 %, in mittleren Lagen bis 800 m um 10 - 20 % abgenommen.⁵

Zukünftig:

⁴ Bundesumweltministerium: Klimaschutz im Überblick.

⁵ KomPass: bisher beobachtete Klimaänderungen.

Eine im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellte Prognose des Max-Planck-Instituts für Meteorologie und der Firma Climate & Environment Consulting GmbH geht davon aus, dass sich die Jahresmitteltemperatur in Deutschland bis zum Jahr 2100 im Vergleich zum Zeitraum 1961 bis 1990 um 1,5 bis 3,7°C erhöht, wobei eine Erhöhung um 2 bis 3°C sehr wahrscheinlich ist. Ganzjährig werden höhere Temperaturen erwartet, wobei Tage mit Frost und Schnee deutlich abnehmen und Tage mit einer Maximaltemperatur von über 30°C deutlich zunehmen. Zudem sei damit zu rechnen, dass „Tropennächte“, in denen die Temperatur nicht unter 20°C sinkt, häufiger auftreten.

Aufgrund einer Umverteilung der Niederschlagsmenge innerhalb der Jahreszeiten könnten sich die Niederschläge im Sommer um durchschnittlich 30 % verringern und wären durch die höheren Temperaturen einer verstärkten Verdunstung ausgesetzt.

Folgen dieser Entwicklung wären u. a.:

- Verknappung des der Landwirtschaft zur Verfügung stehenden Wassers
- Beeinträchtigung der Wasserqualität durch weniger Wasser führende Flüsse
- Zunehmende Hochwasserwahrscheinlichkeit im Winter und Frühjahr durch geringere Niederschlagsspeicherung durch die geringere Schneemenge⁶

„Der Klimawandel wird für den Menschen nur dann erträglich bleiben, wenn die durchschnittliche globale Erwärmung gegenüber vorindustriellen Zeiten bis Mitte des Jahrhunderts 2°C nicht überschreitet!“⁷

2.4. Auslöser des Klimawandels

Der Treibhauseffekt ist durch menschliche Aktivitäten seit Beginn der Industrialisierung in hohem Maße verstärkt worden. Wichtigste Ursache ist die

⁶ KomPass: zukünftig zu erwartende Klimaänderungen.

⁷ Bundesumweltministerium: Hintergrundpapier zum Energiegipfel, September 2006, S. 3.

Verbrennung fossiler Brennstoffe wie Öl, Kohle und Gas, durch die unvermeidbar Kohlendioxid (CO²) freigesetzt wird. Der in den Energieträgern enthaltene Kohlenstoff verbindet sich während der Verbrennung mit Sauerstoff zu Kohlenstoffdioxid, auch Kohlendioxid genannt. Das CO² entweicht in die Atmosphäre, da es nicht dauerhaft und nachhaltig gespeichert werden kann. Durch die Zunahme der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre wird die Strahlungsbilanz verändert und der Treibhauseffekt verstärkt. Dies hat zur Folge, dass sich die Durchschnittstemperaturen auf der Erdoberfläche erhöhen.⁸ Man spricht auch vom anthropogenen (also vom Menschen verursachten) Klimawandel.

2.5. Maßnahmen zur Abschwächung des Treibhauseffekts

2.5.1. Schutz der Wälder

Pflanzen und Bäume absorbieren das Treibhausgas in erheblichem Maße und bilden eine der größten Senken für das Kohlendioxid. Die fortschreitende Entwaldung der Erde trägt somit zur Steigerung der CO²-Konzentration in der Atmosphäre bei.⁹

Pflanzen wandeln das Kohlendioxid durch Photosynthese in Biomasse um und wachsen dadurch. Wird die Biomasse verbrannt, gibt sie das gespeicherte Kohlendioxid zwar wieder an die Atmosphäre ab, stellt aber gleichzeitig Energie zur Verfügung. Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen wird als CO²-neutral bezeichnet, weil die bei der Verbrennung freiwerdenden CO²-Emissionen der Atmosphäre zuvor entzogen wurden.¹⁰

2.5.2. Reduzierung der Treibhausgasemissionen

Von den in der Atmosphäre vorhandenen Spurengasen, die den Treibhauseffekt bewirken, ist vor allem CO², dessen besonderes Risiko in der langfristigen Anreicherung liegt, für den Klimawandel verantwortlich.¹¹ Kohlendioxid

⁸ Bundesumweltministerium: Klimaschutz im Überblick.

⁹ Bundesumweltministerium: Klimaschutz im Überblick.

¹⁰ EnergieAgentur.nrw zur Nutzung von Biomasse.

¹¹ Bundesumweltamt: Klimaschutz im Überblick.

kann 100 Jahre in der Atmosphäre verbleiben¹² und akkumuliert sich dort, da es von den natürlichen Kohlendioxidsenken nur zu etwa 45 % aufgenommen wird.¹³

Selbst wenn die CO²-Emissionen auf dem heutigen Niveau eingefroren werden können, wäre bis zum Jahr 2030 mit einer Verdopplung und bis zum Jahr 2100 mit einer Verdreifachung der CO²-Konzentration gegenüber dem vorindustriellen Stand zu rechnen.

Wenn sich der bisherige Trend fortsetzt, werden sich die CO²-Emissionen im Zeitraum 1990 bis 2100 nahezu verdreifachen. Dies würde zu einer Vervielfältigung der CO²-Konzentration in der Atmosphäre und zu einer drastischen Verstärkung des Treibhauseffekts führen. Um die CO²-Konzentration auf einem Niveau zu stabilisieren, das ca. dem Doppelten der vorindustriellen Konzentration entspricht, müsste der weltweite Treibhausgasausstoß um ca. 30 % reduziert werden.¹⁴

2.5.3. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die weittragende Bedeutung des Klimawandels und seiner Folgen wurde von der Staatengemeinschaft erkannt. Wegen der weltweiten Verursachung und Wirkung des Klimawandels können Gegenmaßnahmen nur erfolgreich sein, wenn möglichst alle Staaten - und insbesondere die hauptverantwortlichen Industriestaaten - ihre nationale Verantwortung wahrnehmen.

2.5.3.1. Klimarahmenkonvention (UNFCCC)

Um die internationale langfristige Kooperation und faire Verantwortungsteilung zu ermöglichen, wurde auf dem „Umwelt-Gipfel“ in Rio de Janeiro 1992 eine globale Klimarahmenkonvention (UNFCCC) verabschiedet, die zunächst das Ziel formulierte, die Konzentration der Treibhausgase auf einem Niveau zu stabilisieren, das eine Störung des Klimasystems verhindert.¹⁵

¹² Bundesumweltamt: Antworten auf populäre skeptische Argumente.

¹³ Wikipedia: Kohlenstoffdioxid - CO₂ in der Atmosphäre und Treibhauseffekt.

¹⁴ Bundesumweltministerium: Klimaschutz im Überblick.

¹⁵ Art. 2 UNFCCC.

2.5.3.2. Völkerrechtliche Bindung durch das Kyoto-Protokoll

1997 wurde auf der dritten UNFCCC-Vertragsstaatenkonferenz das Kyoto-Protokoll verabschiedet, das die Industriestaaten als die Hauptverantwortlichen für den zusätzlichen Treibhauseffekt erstmals rechtsverbindlich zu konkreten Reduzierungen ihrer Emissionen verpflichtet. Es wurde beschlossen, dass die Industriestaaten ihre Emissionen der sechs wichtigsten Treibhausgase bis 2012 gegenüber 1990 insgesamt um mindestens 5 % verringern müssen. Zur Erfüllung dieses Ziels müssen die Staaten in unterschiedlichem Maß beitragen. Für die Europäische Union (EU) ist eine Senkung der Emissionen um insgesamt 8 % vorgesehen.¹⁶ Nach dem Prinzip der Lastenteilung (burden sharing) haben die EU-Mitgliedsstaaten dieses durchschnittliche Reduktionsziel untereinander aufgeteilt. Deutschland hat sich zur Verringerung um

21 % verpflichtet, Großbritannien um 12,5 %, Frankreich stabilisiert auf dem Niveau von 1990, Spanien kann seine Emissionen noch um 15 % steigern.¹⁷

Das Kyoto-Protokoll sollte nach Ratifizierung durch mindestens 55 Staaten, die zusammen mehr als 55 % der CO²-Emissionen des Jahres 1990 verursacht haben, in Kraft treten. Die Zahl von 55 teilnehmenden Staaten wurde mit Islands Ratifikation am 23.05.2002 erreicht. Durch den Ausstieg der USA wurde die zweite Bedingung erst durch den Beitritt Russlands am 05.11.2004 erfüllt. Seit dem 16.02.2005, 90 Tage nach der russischen Ratifizierung, ist das Kyoto-Protokoll in Kraft und bindet die Teilnehmerstaaten völkerrechtlich.

Die Entwicklung der Emissionen im Vergleich zu den Verpflichtungen nach dem Kyoto-Protokoll zeigen die folgenden Übersichten¹⁸:

¹⁶ Art. 3 des Protokolls von Kyoto zum UNFCCC.

¹⁷ Vorschlag der Kommission für eine Entscheidung des Europäischen Rates vom 23.10.2001 (angenommen durch Entscheidung vom 25.04.2002 - 2002/358/EG).

¹⁸ Quelle: <http://www.volker-quaschning.de/datserv/kyoto/index.html>.

Verpflichtungen nach dem Kyoto-Protokoll und bisherige Entwicklung					
Vertragsparteien	Reduktionsverpflichtung	Emissionen 1990 in Mt	Emissionen 2000 in Mt	Emissionen 2006 in Mt	Veränderung 1990-2006
EU-15	-8 %	4 244	4 118	4 151	-2,2 %
Liechtenstein, Monaco, Schweiz	-8 %	53	52	54	+0,8 %
Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien	-8 %	820	469	499	-39,1 %
USA	-7 %	6 135	7 003	7 017	+14,4 %
Japan	-6 %	1 272	1 348	1 340	+5,3 %
Kanada	-6 %	592	718	721	+21,7 %
Polen, Ungarn	-6 %	679	467	479	-29,5 %
Kroatien	-5 %	33	26	31	-5,2 %
Neuseeland	0 %	62	71	78	+25,7 %
Russland	0 %	3 326	2 038	2 190	-34,2 %
Ukraine	0 %	922	395	443	-51,9 %
Weißrussland	0 %	127	70	81	-36,4 %
Norwegen	+1 %	50	53	54	+7,7 %
Australien	+8 %	416	495	536	+28,8 %
Island	+10 %	3	4	4	+24,2 %
Summe	-5,2 %	18 736	17 327	17 678	-5,6 %

Abbildung 1 – Vergleich der Verpflichtungen nach dem Kyoto-Protokoll und den Entwicklungen der Emissionen

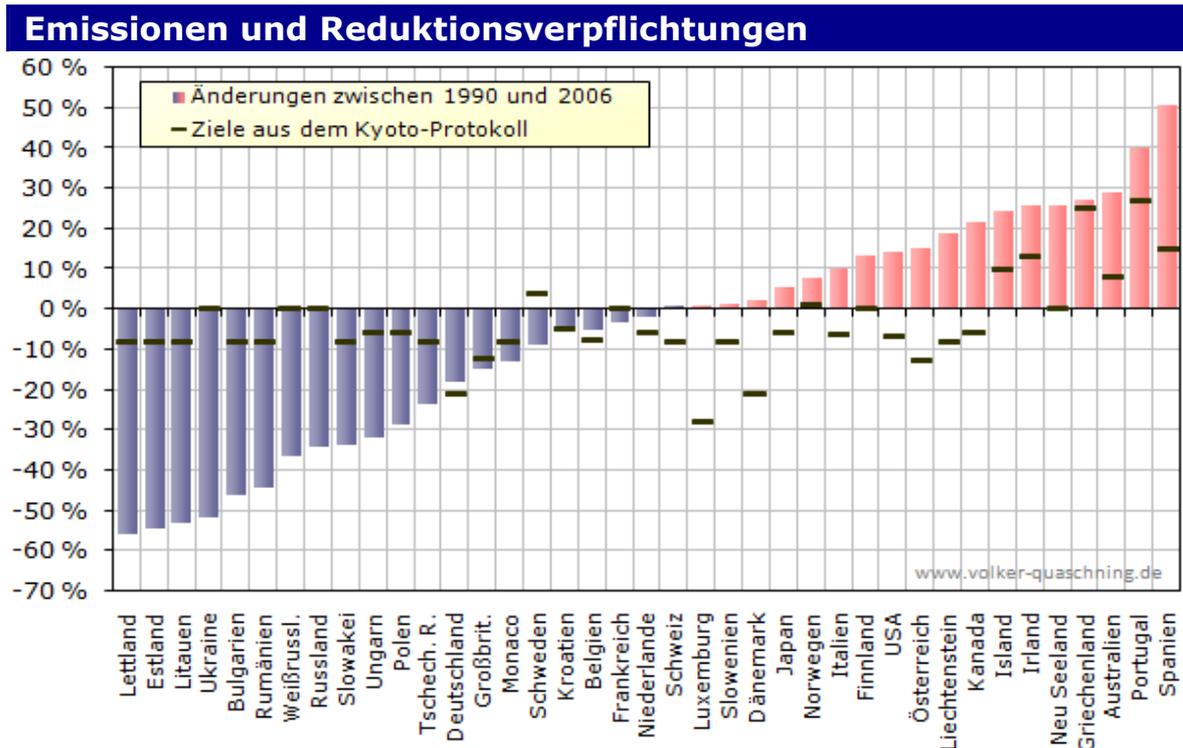


Abbildung 2 - Emissionen und Reduktionsverpflichtungen

3. Klimaschutz in Deutschland

3.1. Ziele

Nach dem Prinzip des burden sharing ist Deutschland nach der Ratsentscheidung vom 25.04.2002 europarechtlich verpflichtet, seine Treibhausgasemissionen bis 2012 um 21 % gegenüber dem Referenzjahr 1990 zu verringern. Nach den Festlegungen der Bundesregierung in ihrem „Integrierten Energie- und Klimaprogramm“ will Deutschland bis zum Jahr 2020 den Ausstoß der Treibhausgasemissionen um 40 % gegenüber 1990 verringern.¹⁹ Nach der durch Dr. Joachim Nitsch im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) erstellten „Leitstudie 2008“ wurden 1990 993 Mio. t CO₂ emittiert. Das in der Leitstudie beschriebene „Leitszenario 2008“ zeigt einen Weg auf, wie bis 2050 insgesamt 780

¹⁹ Bundesumweltministerium: Hintergrundpapier zum integrierten Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung.

Mio. t CO² pro Jahr vermieden werden können, was einer Reduktion um 78,5 % entspricht.²⁰

3.2. Instrumente

Die Strategie der Bundesregierung zur Reduktion von Treibhausgasemissionen basiert auf den drei Säulen Energieeinsparung, Energieeffizienzsteigerung und erneuerbare Energien. Zusammenfassend wird schlagwortartig von „Energiewende“ gesprochen.²¹

3.2.1. Energieeinsparung

Um die bei der Energieproduktion emittierten Treibhausgase zu begrenzen ist es naheliegend, zunächst einmal sparsam mit der erzeugten Energie umzugehen. Vorhandene Einsparpotentiale müssen ausgenutzt werden, um den Energiebedarf so weit wie möglich abzusenken, denn wenn weniger Energie erzeugt werden muss, sinkt auch der Ausstoß der Treibhausgase.

Das Bundesumweltministerium geht in seinem nationalen Energieeffizienzplan vom 16.10.2008 davon aus, dass bei vollständiger Erschließung des wirtschaftlichen Einsparpotentials an Endenergie in allen Verbrauchssektoren die Treibhausgasemissionen bis 2020 um etwa 110 bis 130 Mio. t CO²-Äquivalente gesenkt werden können.

Die Strategie des BMU sieht ein Bündel von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Senkung des Energieverbrauchs vor. In einer ersten Stufe wurden durch das von der Bundesregierung 2007 beschlossene „Integrierte Energie- und Klimaprogramm“ u. a. folgende Maßnahmen auf den Weg gebracht:

- Ausbau der Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)
- Förderprogramm für gewerbliche Kälteanlagen, die mindestens 35 % Strom einsparen

²⁰ Dr. Joachim Nitsch: Leitstudie 2008, Oktober 2008, S. 16, 31.

²¹ Bundesumweltministerium: Hintergrundpapier „Energiewende und Erneuerbare Energien“, September 2006, S. 1.

- Verschärfung der energetischen Standards für Wohngebäude mit dem Ziel, bis 2020 einen Neubaustandard zu erreichen, der die Nutzung fossiler Energieträger überflüssig macht
- Umstellung der Kfz-Steuer auf CO²-Basis bei Neuwagen

In der zweiten Stufe schlägt das BMU u. a. vor

- das CO²-Gebäudesanierungsprogramm aufzustocken und fortzuführen
- Steuererleichterungen, die die deutsche Wirtschaft bei der Öko-steuer genießt, an die Einführung von Energiemanagementsysteme zu knüpfen
- den Kauf energieeffizienter Haushaltsgeräten (TOP-Runner) durch intensive Beratung und Unterstützung durch Klein-Kredite mit Rückzahlung über eingesparte Energiekosten in sozial gerechtfertigten Fällen (z. B. ALG II-Empfänger) zu fördern

Ziel ist eine Verdopplung der Energieproduktivität bis 2020 gegenüber 1990, d. h. eine Steigerung der Energieproduktivität um etwa 3 % pro Jahr.

Im Ergebnis geht der nationale Energieeffizienzplan davon aus, dass die Einsparpotentiale im Strombereich in Energiewirtschaft (KWK), Industrie (KWK, Beleuchtung, drehzahlgeregelte Motoren), privaten Haushalten (Geräteeffizienz, Beleuchtung, Vermeidung von standby) und Kleinverbrauch (Beleuchtung, Heiz- und Kühltechnik) so groß sind, dass der Ausstieg aus der Kernenergie nahezu kompensiert wird.²²

3.2.2. Energieeffizienzsteigerung

Physikalisch betrachtet kann Energie weder erzeugt noch verbraucht werden, sondern lediglich von einer Form in eine andere umgewandelt werden. Als Primärenergie bezeichnet man die Energie in ursprünglicher, technisch noch nicht aufbereiteter Form wie z. B. Kohle, Rohöl oder Solarstrahlung. Um

²² Bundesumweltministerium: nationaler Energieeffizienzplan, Oktober 2008.

diese Primärenergie nutzen zu können, ist ein Umwandlungsprozess zu Nutzenergie (z. B. Strom) erforderlich, bei dem nicht selten mehr als 90 % des ursprünglichen Energiegehalts verloren geht. Rund 35 % der eingesetzten Primärenergie gehen bereits in der Energiewirtschaft als Kraftwerksabwärme oder durch Energietransportverluste verloren, bevor sie den Endverbraucher erreichen. Diese Verluste setzen sich bis zu Endnutzung fort, so dass bestenfalls 20 % der Primärenergie sinnvoll genutzt werden. Zweite Säule der Energiewende ist daher die Steigerung der Energieeffizienz mit dem Ziel der größtmöglichen Minderung dieser Verluste.

3.2.2.1. Emissionshandel

Der Emissionshandel soll als Bestandteil der Kostenrechnung für mehr Energieeffizienz sorgen und zur Verwendung CO²-armer Brennstoffe führen. Unternehmen erhalten Zertifikate, die zum Ausstoß einer gewissen Menge Treibhausgas berechtigen. Wird die dadurch erlaubte Ausstoßmenge unterschritten, können nicht benötigte Zertifikate veräußert werden. Müssen Zertifikate zugekauft werden, führt dies zu Kostensteigerungen. Die Bundesregierung will so eine Effizienzsteigerung von 3 % pro Jahr erreichen.²³

Durch die Festlegung einer Emissionsobergrenze und die Verteilung von Emissionsberechtigungen (Zertifikate) macht der Gesetzgeber CO²-Emissionen zu einer handelbaren Ware. Die Belastung der Atmosphäre mit CO²-Emissionen wird für die Unternehmen zu einem Produktionsfaktor, dessen Kosten sie zukünftig berücksichtigen müssen. Eingesparte Emissionsrechte können zu jedem Zeitpunkt am Markt verkauft werden, so dass ein ständiger Anreiz besteht, durch Mengenanpassungen und technischen Fortschritt Emissionen zu reduzieren (dynamische Effizienz).

Der Emissionshandel ist damit ein zentrales Instrument zur Erreichung der gesetzten Reduktionsziele.²⁴

3.2.2.2. Funktionsdefizite

²³ Bundesumweltministerium: nationaler Energieeffizienzplan.

²⁴ Stellungnahme des Sachverständigenrats für Umweltfragen, April 2006, S. 3.

Die Ziele des Emissionshandels stehen in Konkurrenz mit den Interessen der Wirtschaft, insbesondere der Energieversorger und Unternehmen der energieintensiven Industrie. Bei der Umsetzung sehen sich Gesetzgeber und Regierungen mit Zielkonflikten konfrontiert. Um die klimapolitisch gesetzten Reduktionsziele zu erreichen, sollen die Unternehmen motiviert werden, CO²-Emissionen zu vermeiden. Eine spürbare Kostenbelastung wohnt dem Emissionshandel inne und gibt den Anreiz zur Emissionsreduktion.

Gleichzeitig soll die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft erhalten bleiben. Deren Vertreter machen daher geltend, eine großzügige und bedarfsgerechte Zuteilung sei notwendig. Bei bedarfsgerechter Zuteilung ist jedoch die Verknappung nicht gegeben, die Funktionsbedingung des Emissionshandels ist, weswegen der Anreiz zur Emissionsreduktion entfiere.

Verknüpft mit der Verteilung der Zertifikate werden auch standortpolitische Aspekte. Sonderregeln honorieren u. a. Modernisierungsmaßnahmen von Kohlekraftwerken. Hierdurch verspricht man sich eine Stärkung der Stromversorgung auf Kohlebasis, die zum einen energieintensiven Industrien in Form einer kostengünstigen Energieversorgung und zum anderen strukturschwachen Regionen, in denen Kohleabbau betrieben wird, zugute kommt. Der nationale Allokationsplan (NAP), der die auf EU-Basis übernommenen Reduktionspflichten national auf die verschiedenen Sektoren verteilt, sah für die erste Periode (NAP I, 2005 - 2007) Reduktionspflichten von 2 Mio. t pro Jahr und für die zweite Periode (NAP II, 2008 - 2012) von 10 Mio. t pro Jahr vor. Die Gesamtreduktion beträgt bis 2012 25 Mio. t pro Jahr. Dies verdeutlicht, in welchem Maße energie- und verteilungspolitische Ziele die klimapolitischen Maßnahmen zur Erreichung der Reduktionsziele aufweichen.

Nach Ansicht des von der Bundesregierung eingerichteten Sachverständigenrats für Umweltfragen ist der Emissionshandel in seiner ersten Handels-

periode (NAP I) energie- und verteilungspolitisch überfrachtet und seine Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigt worden.²⁵

Die bis 2007 praktizierte kostenlose Zuteilung aller Emissionsrechte ist 2008 (Beginn der zweiten Handelsperiode) teilweise einer Versteigerung gewichen. Seitdem werden 10 % der Zertifikate zu Marktpreisen abgegeben.

3.2.3. Erneuerbare Energien

Durch Substitution von fossilen Energieträgern mit erneuerbaren Energien (EE) wird der Ausstoß von CO² verringert, denn bei der Produktion von Energien aus erneuerbaren Energiequellen wird kein Kohlenstoff verbrannt.

Beispiele für die Erzeugung erneuerbarer Energien sind

- Fotovoltaik (Umsetzung der Solarstrahlung)
- Gezeitenkraftwerke/Wasserkraft
- Erdwärme
- Biomasse
- Windkraft

Die Herstellung der Anlagen und die Bereitstellung der Brennstoffe verbraucht zwar Energie, jedoch hat z. B. ein Windrad in nur rund 10 Monaten die Energie wieder eingespielt, die seine Herstellung gekostet hat. Ein fossiles Kraftwerk rechnet sich dagegen nie energetisch, weil immer mehr Energie in Form von Brennstoffen hineingesteckt werden muss als hinterher genutzt werden kann.

Im Jahr 2007 wurde durch die Substitution fossiler Energieträger durch EE eine CO²-Minderung von insgesamt rund 115 Mio. t erreicht. Die Verteilung der Emissionsvermeidung auf die verschiedenen Sektoren sowie die Energieträger sind aus der folgenden Übersicht²⁶ zu entnehmen.

²⁵ Stellungnahme des Sachverständigenrats für Umweltfragen, April 2006, S. 9.

²⁶ Quelle: Bundesministerium für Umweltschutz, Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland im Jahr 2007 - Grafiken und Tabellen.

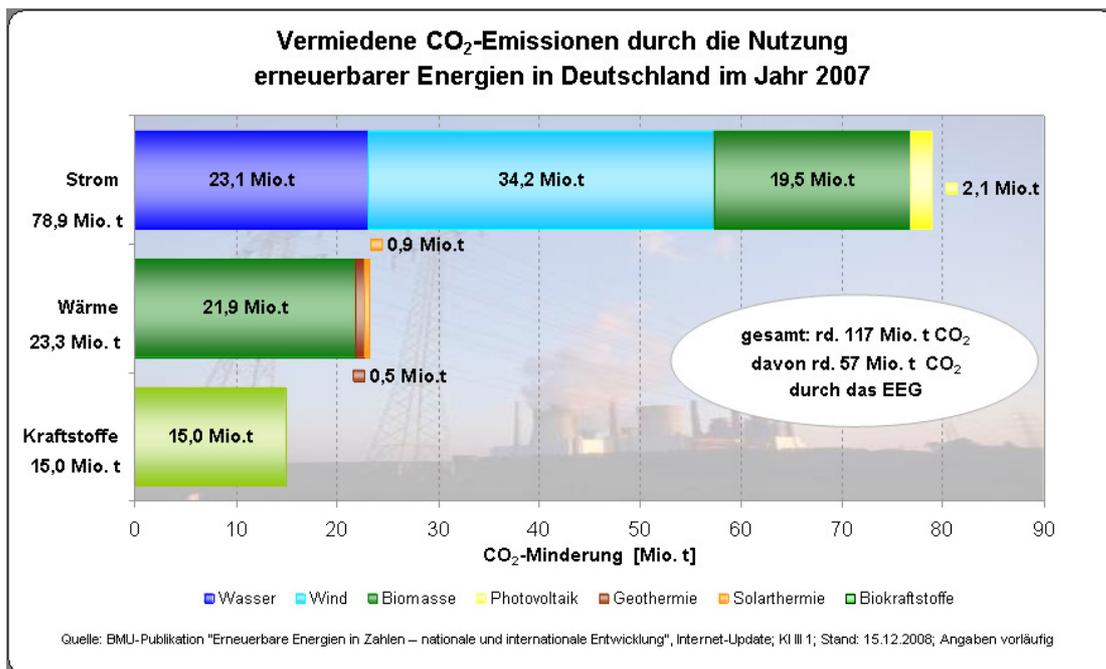


Abbildung 3 - Vermiedene CO₂-Emissionen

Weiterer Nachteil fossiler Energieträger ist die abnehmende Verfügbarkeit. Die absehbare Erschöpfung der Ressourcen und die Abhängigkeit von Energieimporten macht die Förderung des Ausbaus der EE auch wirtschaftlich sinnvoll.

Die EE hatten im Juni 2008 einen Anteil von 14,2 % am Endenergieverbrauch im Strombereich.²⁷ Bis zum Jahr 2020 soll sich dieser Anteil auf mindestens 30 % erhöhen; im Jahr 2030 soll bereits rund die Hälfte des Stroms in Deutschland aus erneuerbaren Energien stammen.²⁸

Ziel der EE ist neben der CO₂-Vermeidung aber auch die Versorgungssicherheit bei knapper werdenden Ressourcen sicherzustellen.²⁹

3.2.3.1. Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien

Die Endlichkeit der Ressourcen fossiler Energieträger und der sich beschleunigende Klimawandel hat die Bundesregierung bewogen, den Ausbau

²⁷ Bundesumweltministerium: Publikation „Erneuerbare Energien in Zahlen“, S. 12.

²⁸ Bundesumweltministerium: Kurzinfo erneuerbare Energien.

²⁹ Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE): Publikation „Fakten zur Windenergie A-Z“, August 2005, S. 9.

der EE zu fördern, indem die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Energieerzeugung und den Marktzugang verbessert wurden.

3.2.3.2. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Durch das EEG werden Stromnetzbetreiber verpflichtet, Strom aus erneuerbaren Energien vorrangig abzunehmen und einen festgelegten Preis zu zahlen. Die Regelungen des EEG sorgen somit für finanzielle Anreize und auch Planungssicherheit für den Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien.

Das EEG hat im Jahr 2000 das Stromeinspeisegesetz von 1990 abgelöst. Aufgrund des Stromeinspeisegesetzes hat zunächst die Windkraft eine kräftige Entwicklung erfahren. Durch das EEG wurden diese Impulse auf die Biomasse und Fotovoltaik ausgeweitet.

Nach der Novellierung des EEG im Jahr 2004 galten für neu errichtete Anlagen ab dem 01.08.2004 geringere Mindestvergütungssätze. Ferner wurde ein erhöhter Vergütungssatz für besonders windreiche Standorte eingeführt.

Am 01.01.2009 ist das EEG 2009 in Kraft getreten, mit dem der Gesetzgeber das Ziel verfolgt, das Repowering attraktiver zu gestalten und die Bedingungen für die Offshore-Windkraft sowie der Netzintegration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien mitsamt der Regelung des Einspeisemanagements zu verbessern. Die Einspeisevergütungen wurden gegenüber den Sätzen des EEG 2004 angehoben.

An der folgenden Übersicht³⁰ lässt sich ablesen, welche Auswirkungen die verschiedenen Fassungen des EEG auf die Entwicklung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien hatten:

³⁰ Quelle: Bundesministerium für Umweltschutz, Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland im Jahr 2007 - Grafiken und Tabellen.

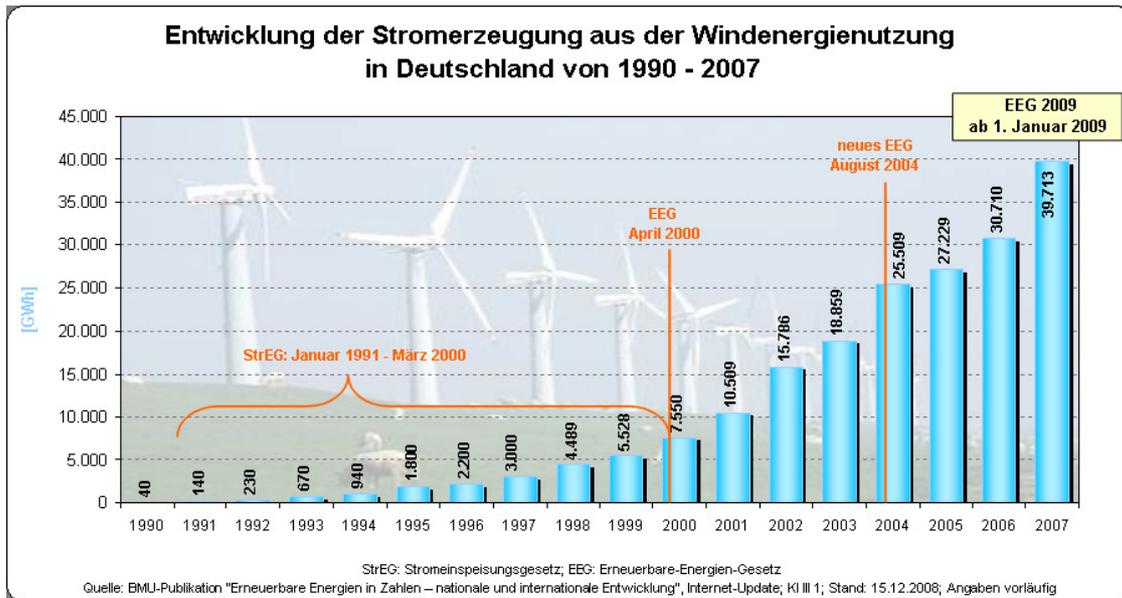


Abbildung 4 - Entwicklung der Stromerzeugung aus der Windenergienutzung

3.2.3.3. Windkraftanlagen

Bisher wichtigste Form der Energiegewinnung aus regenerativen Energieträgern ist die Windenergie. Ende 2007 standen in Deutschland 19.460 Windräder mit einer Leistung von rund 22.247 Megawatt zur Stromerzeugung bereit. Der Anteil der Windenergie an der Stromerzeugung aus EE betrug im Jahr 2007 45,2 %. Mit 34 Mio. t hat die Windenergie den größten Anteil an der insgesamt durch die EE vermiedenen CO₂-Emissionen in Höhe von 115 Mio. t.

Neben der CO₂-freien Stromproduktion hat die Windkraft weitere Vorteile. Durch die dezentrale Stromerzeugung vermeidet sie lange Transportwege, die mit Energieverlusten verbunden sind. Ihr Auslastungsprofil entspricht weitestgehend dem Abnahmemuster für Strom, denn nachts und im Winter, wenn der Strombedarf (z. B. durch Beleuchtung) größer ist, steigt mit der zu diesen Zeiten regelmäßig höheren Windmenge auch die Stromproduktion.

In der regionalen Verteilung der installierten Windenergieleistung waren Ende 2007 in den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt ca. 75 % der Gesamtleistung installiert. In den südlichen Flächenländern werden zunehmend geeignete

Standorte bebaut. In Berlin als einzigem Bundesland wurde bis zum 31.12.2007 kein Strom aus Windenergie produziert (vgl. Übersicht³¹).

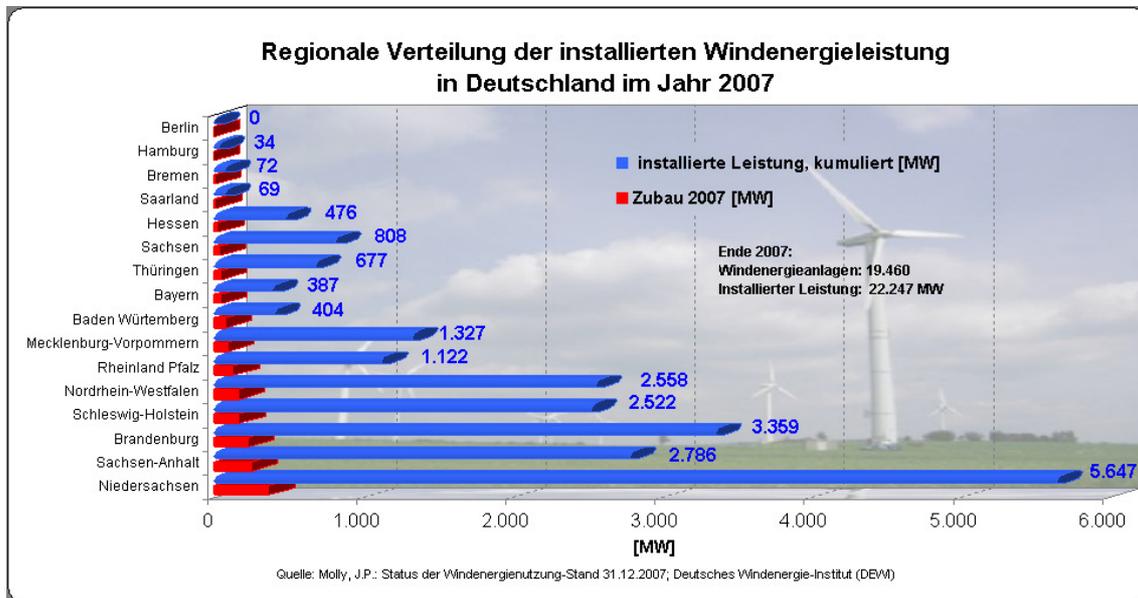


Abbildung 5 - Regionale Verteilung der installierten Windenergieleistung

Um die Ziele der Bundesregierung hinsichtlich des Anteils der EE an der Gesamtstromproduktion zu erreichen, ist es unabdingbar, die Produktion aus Windkraftanlagen dynamisch weiterzuentwickeln und auszubauen. Da der weitere Zubau von Windkraftanlagen an Land wegen der Standortfrage begrenzt ist, kommt der Erschließung der Potenziale auf See (Offshore-Windenergienutzung) und des Austauschs älterer Kleinanlagen durch leistungsstärkere größere Anlagen (Repowering) besondere Bedeutung zu.

Ältere kleinere Anlagen können durch den Einsatz moderner Technik, die neben einer höheren Leistungsstärke auch einen ruhigeren und damit umweltentlastenden Betrieb ermöglichen.

3.2.3.4. Probleme bei der Realisierung

Die Realisierung eines Windkraftanlagenprojekts ist von vielen Faktoren abhängig. Neben den wirtschaftlichen Aspekten sind die Belange des Umweltschutzes zu beachten und Beeinträchtigungen für die Bevölkerung zu ver-

³¹ Quelle: Bundesministerium für Umweltschutz, Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland im Jahr 2007 - Grafiken und Tabellen.

meiden. Um dies zu gewährleisten, sieht das Baurecht ein Genehmigungsverfahren vor, durch das die Verwaltung in die Lage versetzt werden soll, Probleme die die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage mit sich bringen kann, bereits im Vorfeld zu untersuchen und ggf. zu beseitigen.

Einige der vorgebrachten Kritikpunkte werden nachfolgend näher betrachtet.

„Wildwuchs“ von Windkraftanlagen

Häufig wird kritisiert, durch den Ausbau der Windenergie wüchsen Windkraftanlagen „wild“ aus dem Boden, auch an ungeeigneten Standorten.

Um einen Wildwuchs zu vermeiden, haben die Kommunen die Möglichkeit, im nach § 5 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellenden Flächennutzungsplan Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen auszuweisen. Die Ausweisung schließt eine Errichtung an anderen Orten aus. Die Gemeinde darf dieses Steuerungsinstrument jedoch nicht zu einer Verhinderungsplanung verwenden, die Windenergienutzung praktisch ausschließt.³²

In Ausschlussgebieten wie Naturschutzgebieten und Gebieten von besonderer kultureller und historischer Wertigkeit dürfen keine Anlagen aufgestellt und betrieben werden. Die Planung der WKA muss Landschafts- und Naturschutzbelange berücksichtigen. Die Störung der in den anliegenden Siedlungen lebenden Menschen durch Schattenwurf und Schallemissionen darf bestimmte Grenzen nicht überschreiten.³³ Die Einhaltung der entsprechenden Regelungen wird in einem Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geprüft.

Vogel- und Fledermausschutz

Durch die Errichtung von Windkraftanlagen in der Umgebung von Brut- und Rastplätzen und von Seen und Feuchtgebieten sowie in der Nähe von Wäl-

³² Sog. „Feigenblatturnteil“ des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.12.2002, BVerwG 4 C 15.01.

³³ Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE): Publikation „Fakten zur Windenergie A-Z“, August 2005, S. 32, 33.

dern besteht die Gefahr, dass Zugvögel und Fledermäuse mit den Rotorblättern kollidieren (Vogelschlag) oder gestört und vertrieben werden.

Naturschützer fordern daher bei der Ausweisung von Eignungsgebieten solche Standorte in der Regel auszunehmen. Die zur Erreichung der Emissionsziele erforderliche Steigerung der Windenergieleistung sollte bei gleichbleibender Anzahl der Anlagen durch Repowering und Offshore-Windenergie erreicht werden. Außerhalb der Eignungsgebiete gelegene Anlagen sollen dabei abgebaut und an geeigneter Stelle errichtet werden.³⁴

Studien belegen, dass die Beeinträchtigung von Rast-, Brut- und Zugvögeln in der Nähe von Windkraftanlagen auf wenige Arten begrenzt ist, wogegen andere Arten sogar die Nähe der WKA suchen. Weiterhin wurde festgestellt, dass Häufungen von Totfunden an Windkraftanlagen nur an vereinzelten Standorten auf Bergrücken und nahe großer Gewässer auftreten. Bundesweit rechnet der BUND mit durchschnittlich 0,5 toten Vögeln pro Anlage und Jahr.^{35 36}

Der Vorwurf, Windkraftanlagen seien „Vogelschredder“, kann demnach nicht aufrecht erhalten werden.

Unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Landschafts- und Naturschutzes ist bei der Genehmigung von Windenergieanlagen jedoch sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen der Lebensräume bedrohter Arten und von Durchzugsgebieten weitgehend vermieden werden. Fehler der Anfangszeit der Windenergienutzung, wie z. B. die Aufstellung an bedeutsamen Rastplätzen von Vögeln vor allem in Küstenregionen, können durch ornithologische Untersuchungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vermieden werden.

³⁴ Naturschutzbund Deutschland e. V. -NABU-: Grundsatzprogramm Energie, S. 26, 27.

³⁵ Naturschutzbund Deutschland e. V. -NABU-: Broschüre Windenergie und Vogelschutz, S. 10, 11.

³⁶ Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE): Publikation „Fakten zur Windenergie A-Z“, August 2005, S. 44.

Beeinträchtigung der Umgebung durch Schallentwicklung, Schattenwurf und Diskoeffekt

Schallentwicklung

Nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA-Lärm) dürfen bestimmte Grenzwerte für Geräuschpegel in Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten nicht überschritten werden. Um diese Grenzwerte einhalten zu können, sind entsprechende Abstände bei der Errichtung einer WKA einzuhalten.

Durch bessere Schalldämmung und optimierte Rotorblattformen sind moderne Windturbinen weit weniger laut als ältere Anlagen. Zudem werden die von ihr verursachten Geräusche durch Umgebungsgeräusche überlagert. Um eine Baugenehmigung für die WKA zu erhalten, ist durch ein Gutachten die Einhaltung der durch die TA-Lärm geforderten Grenzwerte nachzuweisen.

Schattenwurf

Der vom Rotor der WKA geworfene bewegliche Schatten darf auf in der Umgebung lebende Anwohner nicht unbegrenzt einwirken. Der Richtwert für die maximal zulässige Schattenwurfdauer liegt bei 30 Minuten täglich und darf 30 Stunden im Jahr nicht überschreiten. Die Einhaltung dieser Richtwerte ist ggf. durch ein Gutachten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Diskoeffekt

Als Diskoeffekt bezeichnet man Lichtreflexe an den Rotorblättern, die heute durch Auftragen nichtreflektierender Farben unterbunden wird.³⁷

Die genannten Probleme sind bekannt und werden von der Verwaltung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens untersucht und ggf. durch Auflagen für den Anlagenbetreiber berücksichtigt. Die erteilte Genehmigung soll dem Betreiber die zur Realisierung erforderliche Rechtssicherheit bringen. Investi-

³⁷ Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE): Publikation „Fakten zur Windenergie A-Z“, August 2005, S. 33.

tionen in Millionenhöhe können nur getätigt werden, wenn die Umsetzung und damit die wirtschaftliche Grundlage des Vorhabens gesichert sind. Aus diesem Grund sind die Betroffenen an dem Genehmigungsverfahren zu beteiligen, um Reibungspunkte bereits während des Verfahrens auszuräumen. Ist die Umweltverträglichkeit festgestellt und die Bau- und Betriebsgenehmigung erteilt worden, wird jedoch nicht selten durch Umweltverbände und/oder Anlieger der Rechtsweg beschritten. Durch die Klageerhebung tritt de facto eine aufschiebende Wirkung ein, denn eine Fertigstellung des Millionenprojekts Windkraftanlage ohne Vorliegen einer unanfechtbaren Bau- und Betriebsgenehmigung dürfte in der Regel ausscheiden. Der Antragsteller und die Genehmigungsbehörde sollten daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für eine umfassende Beteiligung der möglichen Betroffenen Sorge tragen, um Verzögerungen des Vollzugs der Entscheidung durch Rechtswegbeschreitung zu vermeiden.

4. Zusammenfassung

Der Mensch hat durch seine Entwicklung seit Beginn der Industrialisierung dem Klima unseres Planeten erhebliche Lasten aufgebürdet. Aus heutiger Sicht kann nicht mehr bestritten werden, dass der Klimawandel durch menschliche Eingriffe in die Erdatmosphäre maßgeblich verursacht wurde. Die Ursachen sind erforscht und bei der Öffentlichkeit angekommen. Es herrscht Klarheit darüber, dass die Folgen des anthropogenen Treibhauseffekts bereits heute nicht mehr reversibel, sondern allenfalls begrenzt sind.

Trotzdem wird die Energiewende weiterhin bestenfalls zaghaft in Angriff genommen. Anstatt durch entschlossenes Handeln auf breiter Front so umfassend wie möglich den für alle schädlichen Folgen entgegenzutreten, wird die Verantwortung von den Akteuren hin- und hergeschoben. Sei es aus Bequemlichkeit, die den Einzelnen daran hindert, sein Auto auch einmal stehen zu lassen oder aus Profitgier, die die im großen Stil Treibhausgase emittierenden Unternehmen daran hindert, die Verringerung der Emissionsrechte zu akzeptieren.

Durch die Politik werden Maßnahmen entwickelt, die bei konsequenter Anwendung zumindest geeignet sind, die Erreichung der Reduktionsziele zu fördern. Leider werden diese Maßnahmen mitunter aufgeweicht, um außerhalb der Klimapolitik einzuordnende Interessen nicht zu beeinträchtigen.

Der Stand der bisherigen Ergebnisse der Bemühungen um Reduzierung der Treibhausgasemissionen lässt befürchten, dass selbst die bescheidenen Ziele des Kyoto-Protokolls von zahlreichen Staaten nicht erreicht werden wird. Andere Staaten erreichen das gesteckte Ziel möglicherweise nur durch Sondereffekte, so z. B. Deutschland, das seine Emissionen in den alten Bundesländern sogar noch gesteigert hat und nur durch die nach dem Referenzjahr 1990 in Ostdeutschland erfolgten Veränderungen der Industrielandschaft erreichen kann.

Was kommt nach 2012?

Die Bemühungen zur Bekämpfung des Klimawandels dürfen mit dem Auslaufen der im Kyoto-Protokoll vereinbarten Regelungen nicht enden. Selbst bei Erreichen der bis zum Jahr 2012 gesetzten Reduktionsziele ist hiermit nur ein erster Schritt gemacht. Die Vertragsstaaten der UNFCCC und die Teilnehmerstaaten des Kyoto-Prozesses befinden sich seit der 13. Klimakonferenz 2007 in Bali in einem Verhandlungsprozess, der Ende 2009 auf der 15. Klimakonferenz in Kopenhagen abgeschlossen werden soll. Ziel ist ein umfassendes Abkommen, das die langfristigen Ziele des Kyoto-Protokolls in die Zeit nach 2012 transportiert und Grundlage für einen nachhaltigen und wirkungsvollen Klimaschutz ist. Hierbei sollen möglichst viele der Staaten, die das Kyoto-Protokoll nicht ratifiziert haben, in das Nachfolge-Regime eingebunden werden. Insbesondere die USA, unter der republikanischen Regierung von Präsident Bush nicht zur Ratifizierung des Kyoto-Protokolls bereit, sollen nach dem Regierungswechsel unter dem neuen Präsidenten Obama in den Prozess mit einbezogen werden. Der Erreichung dieses Ziels kommt angesichts der Tatsache, dass die USA fast ein Viertel der weltweiten CO²-Emissionen verursachen, eine zentrale Bedeutung zu.

Ein Schlüssel zur Erreichung der Energiewende ist der massive Ausbau des Einsatzes erneuerbarer Energien. Sofern es gelingt, durch Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerungen den Bedarf so weit abzusenken, dass in rund 20 Jahren die Hälfte des Stroms aus erneuerbaren Energien stammt, sind die Langfristziele zur Emissionsminderung möglicherweise erreichbar.

Die Theorie des Genehmigungsverfahrens (*Mandy Wegner*)

1. *Einleitung*

Wie die vorherigen Ausführungen gezeigt haben, gewinnt die Windenergie immer mehr an Bedeutung. Doch wie gestaltet sich das Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen? Welche Vorschriften sind von Relevanz und wie gestaltet sich ein genauer Ablauf des Verfahrens?

Um diese Fragen zu beantworten wird in diesem Abschnitt die Theorie näher beleuchtet; sofern zweckmäßig aus Berliner Sicht. Es soll demnach u. a. geklärt werden: Was ist das BImSchG und was beinhalten die dazugehörigen Verordnungen? An welcher Stelle ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG relevant und wie gestaltet sie sich?

2. *Erläuterung der Rechtsgrundlagen*

2.1. **Bundesimmissionsschutzgesetz**

Das Bundesimmissionsschutzgesetz ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge. Es regelt Rechte und Pflichten der Beteiligten (Anlagenbetreiber und Behörden) und differenziert in genehmigungsbedürftige und nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen.³⁸ Es trat am 1.4.1974 in Kraft und findet derzeit in der geltenden Fassung vom 26.9.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) geändert, Anwendung.

Auf dem Gebiet des Umweltrechts ist es wohl das bedeutendste Gesetz, da es vor allem dem Umweltschutz dient.³⁹

Gemäß Art. 74 GG steht dem Bund eine umfassende Kompetenz zur Regelung des Immissionsschutzes zu.⁴⁰ Im Bereich der genehmigungsbedürftigen

³⁸ <http://www.berlin.de/umwelt/aufgaben/laerm-begriffe-immschutz.html> (letzter Abruf: 22.2.2009).

³⁹ Vgl. *Jarass*, Bundesimmissionsschutzgesetz – Kommentar, 6. Aufl (2005), Einl. Rdnr. 7.

Anlagen beinhaltet das BImSchG eine abschließende Regelung. Demnach steht den Ländern hier gemäß Art. 72 Abs. 1 GG keine eigene Regelungskompetenz zu.⁴¹

Die Landesbehörden führen das BImSchG als eigene Angelegenheit aus. Folglich können die Länder eigene entsprechende Behörden errichten und das Verwaltungsverfahren durch Rechtsvorschriften selbst regeln.⁴²

2.2. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV

Die 4. BImSchV wurde am 24.7.1985⁴³ erlassen und dient zum einen der Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie der Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung in das deutsche Recht.⁴⁴ Die Auslegung der Verordnung ergibt sich aus den Gesetzgebungsmaterialien.⁴⁵

In der Rechtsverordnung wird u. a. geregelt, welche Anlagen genehmigungsbedürftig sind und in welchen bestimmten Fällen ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren ausreichend ist.

Windkraftanlagen werden im Anhang der 4. BImSchV unter der Ziffer 1.6 in Spalte 2 aufgeführt. Demnach sind alle Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m genehmigungspflichtig.⁴⁶

⁴⁰ Vgl. *Jarass* (Fn. 39), Einl. Rdnr. 43.

⁴¹ Vgl. *Jarass* (Fn. 39), Einl. Rdnr. 44 – 45.

⁴² Vgl. *Jarass* (Fn. 39), Einl. Rdnr. 53.

⁴³ BGBl. I S. 1586; neugefasst am 14.3.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470).

⁴⁴ *Jarass* (Fn. 39), § 4 Rdnr. 11.

⁴⁵ Siehe hierzu BR-Drs. 413/84 und BR-Drs. 286/85.

⁴⁶ Diese Änderung wurde am 20.7.2005 eingeführt. Zuvor bedurften Windfarmen von 3 - 5 Windkraftanlagen einer Genehmigung im vereinfachten Verfahren und Windfarmen ab 6 Windkraftanlagen einer Genehmigung im förmlichen Genehmigungsverfahren, Vgl. *Regenfus*, Rechtsprobleme bei der Errichtung von Windkraftanlagen, Jura – Juristische Ausbildung 4/2007, S. 279.

2.3. Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV

Die 9. BImSchV ist am 18.2.1977 (BGBl. I S. 274) erlassen und findet in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.5.1992 (BGBl. I S. 1001)⁴⁷ Anwendung.⁴⁸ Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass dieser Rechtsverordnung findet sich in § 10 Abs. 11 BImSchG.

Diese Rechtsverordnung präzisiert das förmliche und das vereinfachte Genehmigungsverfahren und dient ebenfalls der unter Punkt 2.2. genannten Richtlinien.

2.4. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist in Deutschland die rechtliche Grundlage für die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ggf. durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung. Es stammt aus dem Jahr 1990 und wurde zuletzt 2005 umfassend geändert. Demnach findet es derzeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), Anwendung. Das UVPG setzt vor allem die UVP-Richtlinie der EU um. Die Richtlinie definiert u. a. die Verfahrensschritte der UVP.⁴⁹

2.5. Bundesnaturschutzgesetz

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird auch Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege genannt. Es wurde am 25.3.2002 (BGBl. I S. 1193) erlassen und zuletzt am 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) geändert. Das Gesetz beinhaltet in § 2 seine Grundsätze, welche die Ziele des Naturschutzes verwirklichen sollen. Demnach sind u. a. nicht erneuerbare Naturgüter, sparsam und schonend zu nutzen, schädliche Umwelteinwirkungen gering zu halten und Beeinträchtigungen des Klimas zu vermeiden. Das Gesetz räumt dem Aufbau der zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung ein (Vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG).

⁴⁷ Zuletzt geändert am 14.8.2003 (BGBl. I 1614).

⁴⁸ Vgl. *Jarass* (Fn. 39), § 10 Rdnr. 5.

⁴⁹ Vgl. <http://www.bmu.de/umweltvertraeglichkeitspruefung/kurzinfo/doc/6361.php> (letzter Abruf: 21.2.2009).

3. Das Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen

3.1. Allgemeines

Mit Änderung der 4. BImSchV zum 1.7.2005 wurde das Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen neu geregelt. Grundlage für diese Änderung war das sogenannte „Windfarm-Urteil“ des Bundesverwaltungsgerichts⁵⁰ sowie eine von Brandenburg ausgehende Bundestagsinitiative zur Regulierung der zweigleisigen Zuständigkeitsregelung nach altem Recht.⁵¹ Demnach bedürfen nun einzelne Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Das Verfahren richtet sich entsprechend nach dem BImSchG samt seiner ergänzenden Verordnungen. Lediglich bei Windkraftanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 50 m reicht eine baurechtliche Genehmigung aus.⁵²

Im Weiteren soll auf die Darstellung des Verwaltungsverfahrens für die Errichtung von Windkraftanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 50 m verzichtet werden. Dies wird damit begründet, dass es sich bei der Windkraftanlage in Berlin um eine mehr als 3 x so hohe Anlage handelt und das Verfahren eben dieser kleineren WKA für diesen Exkursionsbericht nicht von Relevanz zu sein scheint. Zu alledem soll der Rahmen dieser Hausarbeit nicht unnötig vergrößert werden.⁵³

Doch was für einen Zweck und welche Bedeutung kommt dem Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG zu?

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren „dient einem nachhaltigen Ausgleich der beteiligten Interessen“⁵⁴. Daher übernimmt die Ge-

⁵⁰ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.6.2004 (Az.: 4 C 9.03); abrufbar unter <http://www.bundesverwaltungsgericht.de/media/archive/2154.pdf> (letzter Abruf: 11.2.2009).

⁵¹ Vgl. BR-Drucks. 96/05, sowie http://www.wind-energie.de/fileadmin/dokumente/Gesetze/hg_tigges_bimSch.pdf (letzter Abruf: 11.2.2009).

⁵² Vgl. BR-Drucks. 96/05 S. 5.

⁵³ Entsprechende Informationen zu dem Genehmigungsverfahren von WKA bis zu einer Gesamthöhe von 50 m können z. B. aus der gutachterlichen Stellungnahme der Herren Prof. Dr. Gerd Ketteler und Prof. Dr. Edmund Beckmann zu aktuellen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen entnommen werden. (abrufbar unter http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_I/1.5/PBGD/Ausarbeitungen_14._Wahlperiode/20052006/Windkraft.pdf; letzter Abruf: 11.2.2009).

⁵⁴ *Pütz/Buchholz*, Anzeige- und Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, 7. Aufl. (2003), S. 6.

nehmigungsbehörde nicht nur Verantwortung für die Bevölkerung sondern auch der Wirtschaft gegenüber.⁵⁵

So drückt Immissionsschutz auf der einen Seite die Verringerung von Emissionen bis auf das Maß aus, wie es zum „Schutz der Bevölkerung und zur Gewährleistung vernünftiger Umweltbedingungen notwendig ist“⁵⁶. Ferner kommt dem BImSchG neben seiner immissionsschutzrechtlichen Bedeutung (Schutz vor Luftverunreinigung und gegen Lärm) auch Bedeutung für den Gesundheits-, Arbeits-, Feuer- und Gefahrenschutz (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), für die städtebauliche Planung und für den Bodenschutz zu.⁵⁷

Auf der anderen Seite stehen die Errichtung und die Inbetriebnahme einer Anlage unter einem Genehmigungsvorbehalt. Folglich kann dem Genehmigungsverfahren eine Doppelfunktion zugeordnet werden. Zum einen findet eine behördliche Einflussnahme auf den Standort einer Anlage statt. Zum anderen nimmt die Genehmigungsbehörde auf das Ausmaß der durch die Anlage voraussichtlich hervorgerufenen Emissionen Einfluss, indem sie die Bauweise, das technische Verfahren und die Betriebsweise beeinflusst.⁵⁸ Die erteilte bestandskräftige immissionsschutzrechtliche Genehmigung bietet den Anlagenbetreibern aber ein hohes Maß an Rechtssicherheit.⁵⁹

3.2. Voraussetzungen für die Genehmigung (§ 6 BImSchG)

§ 6 des BImSchG enthält die Voraussetzungen für die Genehmigung genehmigungsbedürftiger Anlagen. Demnach besteht ein Anspruch auf Erteilung einer entsprechenden Genehmigung, wenn sichergestellt ist, dass der Betreiber seine Pflichten im Sinne von §§ 5, 7 BImSchG erfüllt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).⁶⁰ Das EEG hat keine Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen.⁶¹

⁵⁵ Pütz/Buchholz (Fn. 54), S. 15.

⁵⁶ Pütz/Buchholz (Fn. 54), S. 14.

⁵⁷ Vgl. Pütz/Buchholz (Fn. 54), S. 13.

⁵⁸ Vgl. Pütz/Buchholz (Fn. 54), S. 13.

⁵⁹ Vgl. Pütz/Buchholz (Fn. 54), S. 6.

⁶⁰ Vgl. Pütz/Buchholz (Fn. 54), S. 27.

⁶¹ Vgl. http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_I/I.5/PBGD/Ausarbeitungen_14._Wahlperiode/20052006/Windkraft.pdf (letzter Abruf: 11.2.2009).

3.2.1. Genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des BImSchG?

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gelten die Vorschriften des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen. Folglich sollte zunächst erläutert werden, was unter einer Anlage im Sinne des BImSchG verstanden wird. Hierzu dient § 3 Abs. 5 BImSchG. Demnach versteht man unter einer Anlage eine ortsfeste Einrichtung, eine ortsveränderliche technische Einrichtung oder ein Grundstück mit einer emittierenden Nutzung.⁶² Windkraftanlagen können konkret und unstreitig als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG⁶³ gesehen werden.

In seiner Legaldefinition bestimmt § 4 Abs. 1 BImSchG wann die Errichtung und der Betrieb von Anlagen einer Genehmigung bedürfen. Es stellt sich demnach im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Frage, was „genehmigungsbedürftige Anlagen“ sind. Anlagen sind im Sinne des § 4 Abs. 1 BImSchG genehmigungsbedürftig, wenn sie „auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft (..) gefährden, erheblich (..) benachteiligen oder erheblich (..) belästigen“. Weiterhin kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung die Anlagen näher bestimmen, welche einer Genehmigung bedürfen (= genehmigungsbedürftige Anlagen).⁶⁴ Demnach regelt die 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen), dass gemäß § 1 Abs. 1 die im Anhang der Rechtsverordnung genannten Anlagen einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb bedürfen.⁶⁵ Im Anhang selbst wird unterschieden in Anlagen der Spalte 1 und Spalte 2. Die Zuordnung zu den Spalten in Verbindung mit § 2 der 4. BImSchV regelt die Zuordnung zu den Arten des Genehmigungsverfahrens. Der Begriff der Windkraftanlage wird in Spalte 2 unter Ziffer 1.6 des Anhangs der 4. BImSchV genannt. Demnach ergibt sich hieraus die Geneh-

⁶² Vgl. *Jarass* (Fn. 39), § 4 Rdnr. 13.

⁶³ Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen.

⁶⁴ Vgl. § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG.

⁶⁵ Im Sinne dieses Absatzes wird auch erwartet, dass die Anlage länger als 12 Monate seit Inbetriebnahme an demselben Ort betrieben wird. Für Windkraftanlagen scheint dieser Teil irrelevant, da die Anlage in der Regel dauerhaft an dem gleichen Ort verbleibt.

migungspflicht für Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, weil diese zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des BImSchG gehören.

3.2.2. Pflichten des Betreibers (§§ 5, 7 BImSchG)

Aus § 5 Abs. 1 BImSchG ergeben sich für den Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage die sogenannten „Grundpflichten“⁶⁶.

Die Grundpflichten selber kann man differenzieren in die sogenannten Schutz- bzw. Gefahrenabwehrpflichten im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und in die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.⁶⁷ Die Abwehrpflichten nach Nr. 1 sollen gewährleisten, dass von der Anlage keine „schädliche(n) Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft (..) hervorgerufen werden“ (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Bei der Vorsorgepflicht hat der Anlagenbetreiber „Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen“ (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) zu treffen. Die Vorsorge soll durch Maßnahmen gewährleistet werden, die dem Stand der Technik⁶⁸ entsprechen. Daher wird diese Pflicht auch als dynamische Pflicht bezeichnet, weil sich die Anlage stets dem neuesten technischen Stand anpassen sollte.

Die Ausführungen zeigen, dass die Grundpflichten zum einen während der Errichtungsphase als auch während der gesamten Zeit der Betreibung der Anlage gelten. So kann man zusammenfassend auch von sogenannten „Dauerpflichten“ des Betreibers sprechen, die gewährleisten sollen, dass die Anlage während ihrer gesamten Lebensdauer den gesetzlichen Vorschriften entspricht.⁶⁹

Unter schädlichen Umwelteinwirkungen versteht man Emissionen. Emissionen wiederum sind u. a. Luftverunreinigungen, Geräusche, Licht, Wärme und

⁶⁶ Jarass (Fn. 39), § 6 Rdnr. 5.

⁶⁷ Jarass (Fn. 39), § 5 Rdnr. 6, 46.

⁶⁸ Ausführlich hierzu Jarass (Fn. 39), § 3 Rdnr. 93 – 107.

⁶⁹ Vgl. Pütz/Buchholz (Fn. 54), S. 69.

andere, welche an der Quelle erhoben werden.⁷⁰ Von den von der Anlage ausgehenden Emissionen müssen Immissionen mitverursacht werden. Hier ist dasselbe, wie bei Emissionen gemeint, nur dass eben Immissionen am Ort des Einwirkens erhoben werden und hier auf die Gesamtbelastung abzustellen ist.⁷¹

Bei Windkraftanlagen können unter anderem Lärmimmissionen, der Schattwurf (vgl. Diskoeffekt) oder Eiswurf eine Rolle spielen.⁷²

3.2.3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

Der Errichtung und dem Betrieb dürfen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen. „Nicht entgegenstehen“ ist gleichzusetzen mit „sichergestellt sein“. Demnach dürfen keine Zweifel an der Einhaltung dieser Vorschriften bestehen.⁷³

Unter anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften kann man unter anderem das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verstehen. So stellt die Errichtung einer genehmigungsbedürftigen Anlage in der Regel einen Eingriff im Sinne des § 18 BNatSchG dar, der unter bestimmten Voraussetzungen dazu führen kann, dass eben jene öffentlich-rechtliche Vorschrift der Genehmigungserteilung entgegensteht.⁷⁴

Die besondere Hervorhebung der Belange des Arbeitsschutzes dient vor allem dem Schutz des Arbeitnehmers. Dieser arbeitet direkt an/in der Anlage und ist somit auch unmittelbar von den schädlichen Wirkungen der Anlage betroffen.⁷⁵ So sind u. a. §§ 120a ff GewO und die ArbeitsstättenVO zu beachten.⁷⁶

3.3. Zuständigkeitsregelung

⁷⁰ Vgl. *Jarass* (Fn. 39), § 5 Rdnr. 11, 15.

⁷¹ Vgl. *Jarass* (Fn. 39), § 5 Rdnr. 15.

⁷² Vgl. http://www.fachdokumente.lubw.badenwuerttemberg.de/servlet/is/50157/inf02_3.pdf?command=downloadContent&filename=inf02_3.pdf&FIS=200 (letzter Abruf: 22.2.2009).

⁷³ Vgl. *Jarass* (Fn. 39), § 6 Rdnr. 8 – 10.

⁷⁴ Vgl. *Jarass* (Fn. 39), § 6 Rdnr. 15 – 15a.

⁷⁵ Vgl. *Pütz/Buchholz* (Fn. 54), S. 27.

⁷⁶ Vgl. *Jarass* (Fn. 39), § 6 Rdnr. 24.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und letztlich auch für die Entscheidung über die Genehmigung ist allgemein die Genehmigungsbehörde zuständig. Im nachfolgenden erfolgt daher eine genauere Bestimmung eben dieser für das Land Berlin:

Die sachliche Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde in Berlin ergibt aus dem Gesetz über die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden⁷⁷. Bei Durchsicht dieses Zuständigkeitskataloges ergibt sich, dass die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz⁷⁸, das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin⁷⁹ und die Bezirksamter⁸⁰ für die Ordnungsaufgaben nach den Immissionsschutzgesetzen zuständig sein können.

Die Bezirksamter – speziell die Umweltämter - sind lediglich für den Vollzug des BImSchG im Bereich der nichtgenehmigungsbedürftigen Anlagen zuständig. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG sind Anlagen, welche nicht in der Anlage zur 4. BImSchV aufgeführt sind.⁸¹

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin übernimmt lediglich den Vollzug des BImSchG im Bereich der genehmigungsbedürftigen Anlagen für Feuerungsanlagen sowie Anlagen auf Kraftwerksgeländen.⁸²

Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz ist folglich für genehmigungsbedürftige Anlagen, welche in der Anlage zur 4. BImSchV verzeichnet sind und nicht der Sonderzuständigkeit des Landesamtes zufallen, zuständig. Da Windkraftanlagen in der Anlage der 4. BImSchV unter Ziffer 1.6 Spalte 2 aufgeführt werden, sind sie demnach genehmigungsbedürftige Anlagen, welche nicht als Feuerungsanlagen oder Anlagen auf Kraftwerksgeländen gelten. Folglich ist in Berlin die Senatsverwaltung Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz die zuständige Genehmigungsbehörde.

⁷⁷ Vom 19.7.1994 (GVBl. 241).

⁷⁸ Siehe Anlage ASOG Nr. 10 Abs. 3 ZustKatOrd.

⁷⁹ Siehe Anlage ASOG Nr. 24 Abs. 3 ZustKatOrd.

⁸⁰ Siehe Anlage ASOG Nr. 15 Abs. 1 Nr. c, 18 Abs. 1 und 2 ZustKatOrd.

⁸¹ Vgl. Fn. 38.

⁸² Vgl. Fn. 38.

Die Örtliche Zuständigkeit ergibt sich generell aus § 3 VwVfG.⁸³ Da wie oben erwähnt die Senatsverwaltung zuständig ist, ist es unabhängig in welchem Bezirk die Windkraftanlage errichtet werden soll, da die Senatsverwaltung die entsprechende Regelungshoheit besitzt.

3.4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist ein unselbstständiger Verfahrensabschnitt (Vgl. § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV, § 2 Abs. 1 S. 1 UVPG).⁸⁴

Wann eine solche Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG für Windkraftanlagen erforderlich wird, ist aus der Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") des UVPG ersichtlich. Windkraftanlagen werden unter Nr. 1.6 der Anlage 1 genannt. Es ist hierbei zu beachten, dass im Rahmen dieser Differenzierung immer von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 50 m – wie auch in der 4. BImSchV – die Rede ist.

Man kann in eine unbedingte und in eine bedingte UVP-Pflicht differenzieren. So bedeutet eine unbedingte UVP-Pflicht, dass für diese Anlagen immer eine UVP ohne jedwede Vorprüfung erforderlich ist. Bei bedingter UVP-Pflicht entscheidet eine Vorprüfung darüber, ob eine UVP aufgrund der denkbaren erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich wird.⁸⁵ Die Vorprüfung wird auch „Screening“ genannt. Nachfolgende Grafik soll den Ablauf einer Vorprüfung der Einfachheit halber darstellen:

⁸³ Vgl. *Jarass* (Fn. 39), Einl. Rdnr. 57.

⁸⁴ Vgl. *Jarass* (Fn. 39), § 10 Rdnr. 14.

⁸⁵ Vgl. http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/anw_uvp_vorschriften.pdf (letzter Abruf: 22.2.2009).

des Einzelfalls die zuständige Behörde feststellt, dass „trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind“⁸⁹. Es lässt aus den gemachten Ausführungen darauf schließen, dass für die Errichtung von einer oder zwei Windkraftanlagen keine spezielle Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG erforderlich wird.

Die grundlegenden Ziele der UVP sind die Vermeidung von Umweltschäden im Voraus, die frühzeitige und ganzheitliche Erfassung von Umweltauswirkungen sowie das Erreichen einer besseren Entscheidungsvorbereitung und die Schaffung eines transparenteren Genehmigungsverfahrens. Um diese Ziele zu erreichen, ist die UVP ein systematisches Prüfungsverfahren, bei dem die eventuellen Umweltauswirkungen, welche von der Anlage ausgehen können, ermittelt, beschrieben und bewertet werden.⁹⁰ Inhaltlich werden alle Auswirkungen einer Anlage auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern (Vgl. § 1a der 9. BImSchV) erfasst. Eine UVP kann demnach auch als „Umwelt-Vorhersage“⁹¹ bezeichnet werden.

Eine UVP führt nicht zu der Genehmigung einer Anlage. Vielmehr berücksichtigt die Genehmigungsbehörde nur die Ergebnisse jener UVP bei ihrer Entscheidungsfindung.⁹²

Ferner ist zu erwähnen, dass eine UVP-Pflicht eine Öffentlichkeitsbeteiligung fordert (Vgl. § 9 UVPG). Eine genehmigungsbedürftige Anlage, für welche das vereinfachte Verfahren genügt, bedarf aufgrund der UVP-Pflicht nunmehr eines Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung, vergleichbar eines förmlichen Verfahrens. Der Ablauf einer UVP im immissionsschutzrechtlichen

⁸⁹ § 3c S. 2 UVPG.

⁹⁰ *UVP-Gesellschaft e. V.*, Umweltverträglichkeitsprüfung – Information für die interessierte Öffentlichkeit (2006), S. 4.

⁹¹ *UVP-Gesellschaft e. V.* (Fn. 90), S. 3.

⁹² *UVP-Gesellschaft e. V.* (Fn. 90), S. 5.

Genehmigungsverfahren soll nachfolgende Abbildung verdeutlichen, es sei ferner auf die Ausführungen unter Punkt 3.5.3. an dieser Stelle verwiesen:

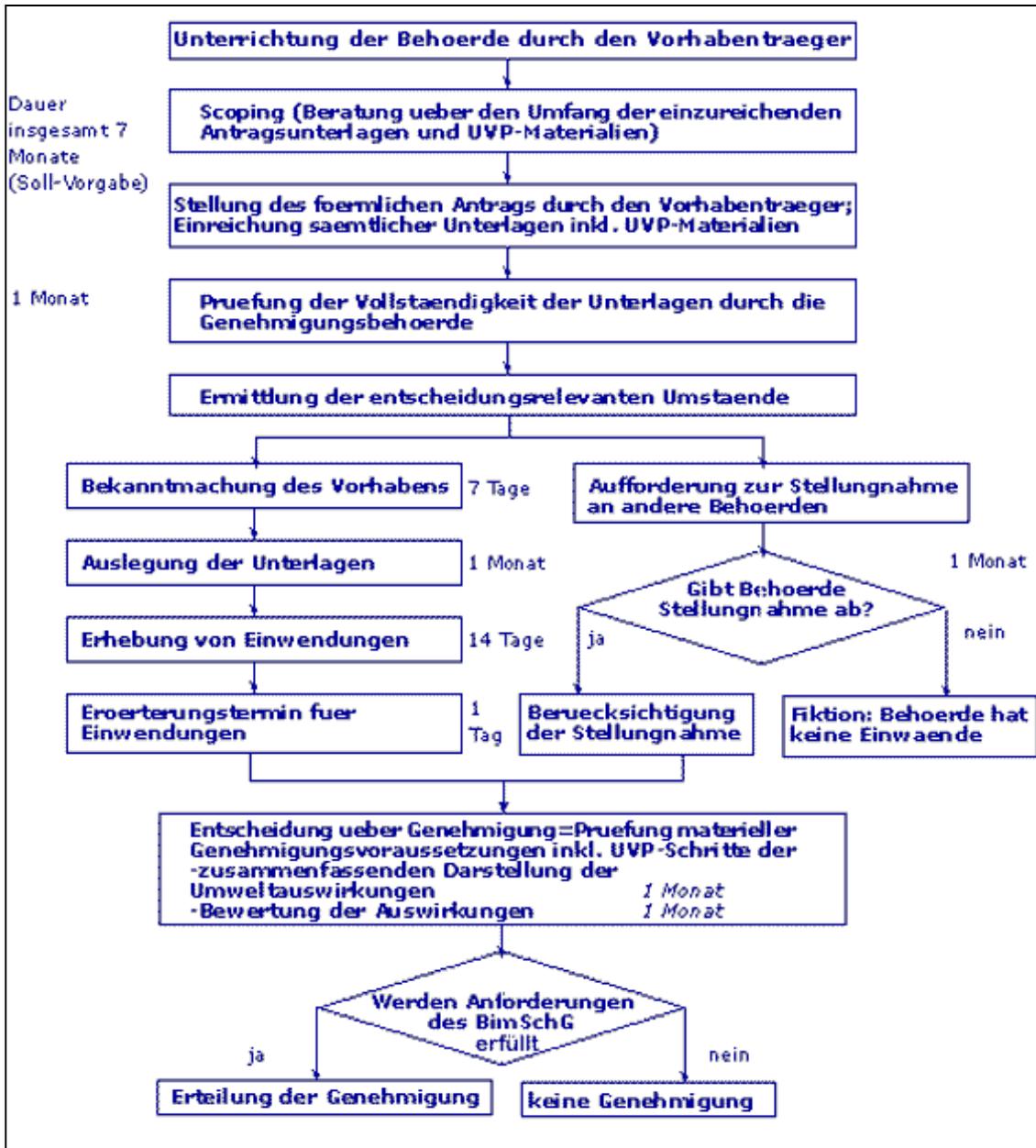


Abbildung 7 - Ablauf UVP im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren⁹³

⁹³ Entnommen aus <http://www.umweltschutz-bw.de/?lvi=112> (letzter Abruf: 23.2.2009).

3.5. Die Arten des Genehmigungsverfahrens

3.5.1. Allgemeines

Regelungen zu immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren finden sich in §§ 10 und 19 BImSchG wieder. Daneben enthält die 9. BImSchV weitere Hinweise zu den Genehmigungsverfahren.⁹⁴ Zu beachten ist ferner das geltende Verwaltungsverfahrensgesetz, welches subsidiär gilt.⁹⁵

3.5.2. Das vereinfachte Verfahren im Sinne des § 19 BImSchG

Sinn des § 19 BImSchG ist die Vermeidung von unangemessenen Verwaltungsaufwand sowie der unnötigen Belastung des Antragstellers. Es besteht hier ein rein duales Verhältnis zwischen dem Antragsteller und der Genehmigungsbehörde.⁹⁶ Die Bundesregierung hat im Sinne von § 19 Abs. 1 BImSchG durch den Erlass der 4. BImSchV geregelt, das für Windkraftanlagen grundsätzlich ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der Antragsteller die „Option des förmlichen Verfahrens“⁹⁷ gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG hat. Eine Grafik soll vorab den Verfahrensablauf darstellen:

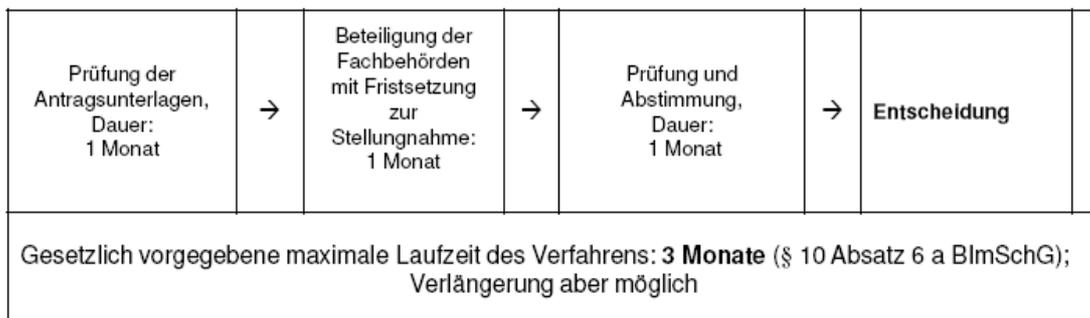


Abbildung 8 - Das vereinfachte Verfahren⁹⁸

Das Genehmigungsverfahren beginnt mit der schriftlichen Antragstellung (Vgl. § 10 Abs. 1 S. 1 BImSchG) bei der Genehmigungsbehörde (Vgl. § 2 Abs. 1 der 9. BImSchV). Der Antragsteller ist im Sinne der 9. BImSchV stets

⁹⁴ Hier wird auf die Ausführungen im Punkt 2.3. dieser Arbeit verwiesen.

⁹⁵ Näheres hierzu *Jarass* (Fn. 39), § 10 Rdnr. 9.

⁹⁶ *Brandt*, Rechtswissenschaften (2001), S. 116.

⁹⁷ *Jarass* (Fn. 39), § 19 Rdnr. 9.

⁹⁸ Entnommen aus <http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlvwa2/umwelt/immi/schulung-t1.ppt> (letzter Abruf: 23.2.2009).

der „Träger des Vorhabens“⁹⁹, also derjenige, welcher die Anlage „im eigenen Namen und in eigener Verantwortung die Anlage errichten und/oder betreiben will“¹⁰⁰. In Berlin werden u. a. zur Verfahrensvereinfachung auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde Vordrucke bereitgestellt.¹⁰¹ Die Genehmigungsbehörde hat den Antragsteller vor der Einreichung der Antragsunterlagen ausführlich zu beraten und ihm u. a. zu erläutern, welche Antragsunterlagen bei Antragsstellung vorgelegt werden müssen (Vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 der 9. BImSchV). So sind neben dem Genehmigungsantrag z. B. folgende Unterlagen einzureichen:

- Topografische Karte
- Bauvorlagen (u. a. Bauzeichnungen, Brandschutzkonzept)
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Immissionsprognose
- zusätzliche Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (Vgl. § 4e der 9. BImSchV).

Liegen sämtliche Antragsunterlagen vor, ist dem Antragsteller schriftlich eben jene Vollständigkeit der Antragsunterlagen von Seiten der Genehmigungsbehörde zu bestätigen. Ihm sind des Weiteren der Verfahrensablauf und die zu beteiligenden Behörden mitzuteilen (Vgl. § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Die Beteiligung anderer Behörden ist ein wesentlicher Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Zu erwähnen ist hier die von § 13 BImSchG ausgehende Konzentrationswirkung. Mit der Konzentrationswirkung ist gemeint, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach dem BImSchG alle die anderen, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit einschließt (öffentlich rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse, Bewilligungen).¹⁰² Demnach hat die Genehmi-

⁹⁹ § 2 Abs. 1 der 9. BImSchV.

¹⁰⁰ Jarass (Fn. 39), § 10 Rdnr. 19.

¹⁰¹ Siehe <http://www.berlin.de/sen/umwelt/immissionsschutz/formulare/index.shtml> (letzter Abruf: 22.2.2009).

¹⁰² Vgl. Jarass (Fn. 39), § 13 Rdnr. 1 sowie Abgh.-Drs. 16/10871.

gungsbehörde die Behörden zu beteiligen, welche in deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden (§ 10 Abs. 5 BImSchG).¹⁰³

Die Beteiligung erfolgt durch die sternenförmige Zuleitung der gesamten Antragsunterlagen an die zu beteiligenden Stellen:

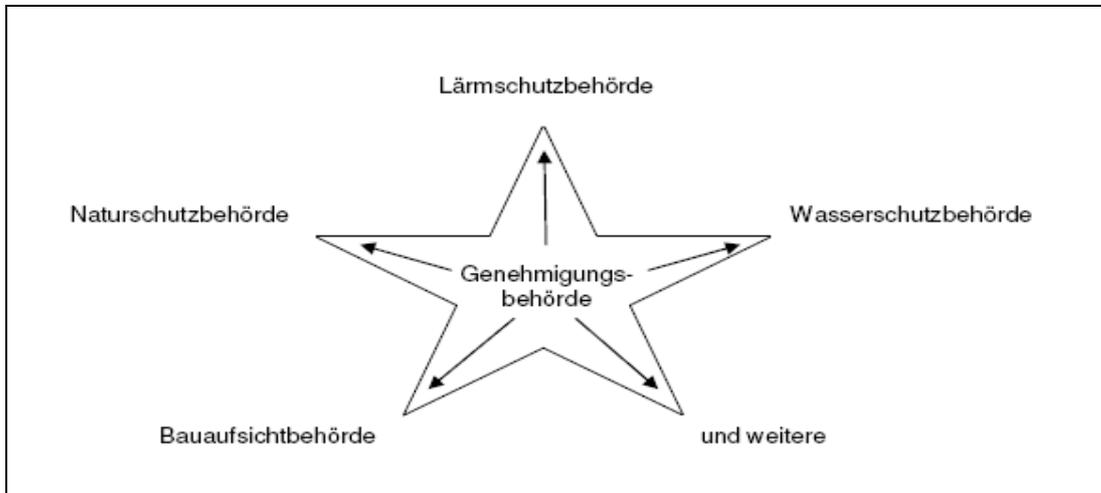


Abbildung 9 - Beteiligung weiterer Behörden

Mit der Zuteilung erfolgt die Aufforderung innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Behörden sollen u. a. auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen entscheiden, ob die Anlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ob sie ohne erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft betrieben werden kann.¹⁰⁴

Über den Antrag im vereinfachten Verfahren hat die Genehmigungsbehörde generell innerhalb einer Frist von 3 Monate zu entscheiden (Vgl. § 10 Abs. 6a BImSchG). Sie trifft ihre Entscheidung, wenn alle die für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen. Ein positiver Bescheid ist zu erwarten, wenn feststeht, dass die Anlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht

¹⁰³ Dies können u. a. die Naturschutzbehörde, die Bauaufsichtsbehörde, die Lärmschutzbehörde, die Wasserschutzbehörden und/oder die Stadtplanungsbehörde sowie weitere sein. Welche Behörden im speziellen Einzelfall der Windkraftanlage Pankow beteiligt wurden, wird im Abschnitt IV. dieser Arbeit näher erläutert.

¹⁰⁴ Vgl. *Pütz/Buchholz* (Fn. 54), S. 331.

und von ihr keine Umweltauswirkungen für Betroffene ausgehen.¹⁰⁵ Der Genehmigungsbescheid ist schriftlich nebst Nebenbestimmungen, Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erlassen.

3.5.3. Das förmliche Verfahren im Sinne des § 10 BImSchG

Das förmliche Verfahren kommt bei Windkraftanlagen nur zur Anwendung, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Wann dies gegeben ist, wurde bereits im Punkt 3.4. näher erläutert.

Das förmliche Verfahren findet seine Rechtsgrundlage in § 10 BImSchG und wird durch die 9. BImSchV konkretisiert.¹⁰⁶ Aufgrund vieler Gemeinsamkeiten der beiden Verfahren kann im Wesentlichen auf die Ausführungen des vorangegangenen Punktes verwiesen werden und im nachfolgenden nur die Unterschiede erläutert werden, auch um Wiederholungen zu vermeiden. Jedoch soll auch hier das Verfahren vorab zusammenfassend grafisch dargestellt werden:

Prüfung der Antragsunterlagen unverzüglich Höchstens 1 Monat (§ 7 Absatz 1 der 9. BImSchV)	Beteiligung der Fachbehörden mit Fristsetzung zur Stellungnahme: 1 Monat § 11 Satz 1 der 9. BImSchV	→	Prüfung, Abstimmung und Entscheidung „unverzüglich“ § 20 Absatz 1 der 9. BImSchV, daher auch vor Ablauf der 7-Monats-Frist
	Bekanntmachung Vorhaben Auslegung Antragsunterlagen 1 Woche + 1 Monat (§ 8 und 9 Abs. 2 der 9. BImSchV)	Erörterungstermin Ohne Frist, Regel: 4 Wo. Nach Ende der Auslegung	
		Vorbereitung	<u>Durchführung*</u>
	Einwendungsfrist: Dauer der Auslegung (1 Monat) plus 2 Wochen		
Gesetzlich vorgegebene maximale Laufzeit des Verfahrens: 7 Monate (§ 10 Absatz 6 a BImSchG); Verlängerung aber möglich			

Abbildung 10 - Das förmliche Verfahren¹⁰⁷

¹⁰⁵ Vgl. *Pütz/Buchholz* (Fn. 54), S. 332.

¹⁰⁶ Vgl. *Brandt* (Fn. 96), S. 116.

¹⁰⁷ Entnommen aus <http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlvwa2/umwelt/immi/schulung-t1.ppt> (letzter Abruf: 23.2.2009).

Im Rahmen des förmlichen Verfahrens hat die Genehmigungsbehörde innerhalb einer Frist von 7 Monaten über den Antrag zu entscheiden (Vgl. § 10 Abs. 6a S. 1 BImSchG). In besonderen Fällen ist eine Fristverlängerung seitens der Genehmigungsbehörde von 3 Monaten möglich (Vgl. § 10 Abs. 6a S. 2 – 3 BImSchG).

Das Kernstück des förmlichen Verfahrens bildet jedoch die Öffentlichkeitsbeteiligung, welche der Information der Behörde aber auch der Bürger bzw. Betroffenen dient. Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat vier wesentliche Bestandteile:

- die Bekanntmachung des Vorhabens
- die Auslage der Antragsunterlagen
- die Einwendungen Dritter und
- der durchzuführende Erörterungstermin.¹⁰⁸

Als erster Schritt der Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Genehmigungsbehörde die Antragstellung öffentlich bekanntzugeben (Vgl. § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG). Dies geschieht in der Regel in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt (z. B. Amtsblatt Berlin) sowie im Internet (www.berlin.de) und/oder in gängigen Tageszeitungen¹⁰⁹. Durch diese Arten der Bekanntgabe der Antragstellung soll gewährleistet werden, dass ein breiter Kreis von Bürgern von dem Vorhaben erfährt und sich somit für sie die Möglichkeit eröffnet am Verfahren in Form von Einwendungen beteiligt zu sein.¹¹⁰

Die wichtigsten Inhalte der Bekanntmachung im Sinne des § 10 Abs. 4 BImSchG sind:

- Angabe des Einsichtsortes und der Zeit/Dauer der Möglichkeit der Einsichtnahme in die Antragsunterlagen
- Aufforderung Einwendungen vorzubringen
- Bestimmung eines Erörterungstermins.

¹⁰⁸ Vgl. *Jarass* (Fn. 39), § 10 Rdnr. 59.

¹⁰⁹ Nach Aussage der zuständigen Genehmigungsbehörde, wird hiervon auf Grund der Kosten nur noch selten Gebrauch gemacht; Vgl. Gespräch mit der zuständigen Sachbearbeiterin (Frau Schulze) aus der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz vom 28.1.2009.

¹¹⁰ Vgl. *Pütz/Buchholz* (Fn. 54), S. 150.

Im Sinne von § 11 der 9. BImSchV sind spätestens gleichzeitig mit der Bekanntmachung die anderen Behörden zu beteiligen. Vergleiche hierzu das vereinfachte Verfahren und die entsprechende Grafik.

Im weiteren Verlauf der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die entsprechenden Unterlagen gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG für einen Monat (Auslegungsfrist) ausgelegt. Hierzu zählen:

- die Antragsunterlagen¹¹¹
- eine Kurzbeschreibung der Anlage gemäß § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV¹¹² vom Antragsteller sowie
- bei UVP-pflichtigen Anlagen die zur Durchführung der UVP zusätzlich beigefügten Unterlagen (Vgl. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV).

In Berlin erfolgt die Auslage in der Regel bei der Genehmigungsbehörde selbst und dem Umweltamt des von der Errichtung der WKA betroffenen Bezirks.¹¹³ Die Einsichtnahme ist somit an allen behördlichen Arbeitstagen in den üblichen Arbeitszeiten möglich. Generell darf keine Beschränkung der Einsichtnahme auf bestimmte Wochentage und/oder Kernarbeitszeiten erfolgen.¹¹⁴ Jedem wird somit die Möglichkeit gegeben persönlich Einsicht in die Antragsunterlagen zu nehmen (Jedermannprinzip)¹¹⁵.

Um letztendlich aber auch am Verfahren beteiligt zu werden, muss man Einwendungen erheben. Von diesem Recht kann jedermann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Gebrauch machen. Einwendungen sind „jede Art von Bedenken“, welche jedoch substantiiert vorgebracht werden müssen. Mit dieser Modifikation des Verfahrens sollen vornehmlich Drittbetroffene die Möglichkeit erhalten, Abwehransprüche gegen das Vorhaben anzumelden.¹¹⁶

¹¹¹ Unterlagen, welche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten sind hiervon ausgenommen. Jedoch entscheidet die Genehmigungsbehörde darüber, was geheimnisbedürftig ist und nicht der Antragsteller; Vgl. *Pütz/Buchholz* (Fn. 54), S. 156 – 157.

¹¹² Diese sollte leicht verständlich geschrieben sein und auf die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft eingehen. Ein Muster findet sich in *Pütz/Buchholz* (Fn. 54), S. 152.

¹¹³ Bestätigt im Gespräch mit der zuständigen Sachbearbeiterin (Frau Schulze) aus der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz vom 28.1.2009.

¹¹⁴ Vgl. *Pütz/Buchholz* (Fn. 54), S. 152.

¹¹⁵ *Pütz/Buchholz* (Fn. 54), S. 168.

¹¹⁶ Vgl. *Pütz/Buchholz* (Fn. 54), S. 153.

Die Einwendungen sind gem. § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG schriftlich zu erheben und müssen bei der Genehmigungsbehörde eingehen/eingereicht werden. Ab diesem Zeitpunkt sind die Einwender nunmehr Beteiligte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Verspätet vorgebrachte Einwendungen – also nach Ablauf der Einwendungsfrist – können für das Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden (Vgl. § 10 Abs. 3 S. 3 BImSchG). Man spricht hier von der sogenannten Präklusion. Formell führt die Präklusion dazu, dass der Einwender jedweden ihm im Erörterungstermin zustehenden Anspruch verliert. Das bedeutet, dass er weder seine Bedenken erläutern noch sich zu Wort melden darf.¹¹⁷ Die materielle Präklusion bedeutet, dass die erteilte Genehmigung nicht mehr mit Rechtsmitteln, wie Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage, angegriffen werden kann.¹¹⁸

Hatten die Bürger die Möglichkeiten der Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und der Erhebung von Einwendungen, ist nach Ablauf der Einwendungsfrist ein Erörterungstermin im Sinne des § 10 Abs. 6 BImSchG anzubereiten. Die Genehmigungsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen einen Termin zu bestimmen, welcher es allen Beteiligten ermöglicht, daran teilzunehmen. Demnach sollte der Termin in der Nähe des Standorts und in Abendstunden stattfinden.¹¹⁹

In dem Erörterungstermin werden die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit allen Beteiligten diskutiert. Jedem einzelnen Einwender wird so die Möglichkeit gegeben seine schriftlich formulierten Einwendungen im mündlichen Vortrag näher zu erläutern und mit dem Antragsteller und der Genehmigungsbehörde im Dialog zu klären. Es sei jedoch erwähnt, dass nur die Einwendungen erörtert werden, welche auch von Bedeutung für das Genehmigungsverfahren sind (Vgl. § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV). Dies sind vorrangig solche, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen relevant sein könnten und nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (Vgl. § 10 Abs. 6 S. 2 BImSchG, § 15 der 9. BImSchV).

¹¹⁷ Vgl. *Jarass* (Fn. 39), § 10 Rdnr. 90.

¹¹⁸ Vgl. *Jarass* (Fn. 39), § 10 Rdnr. 93 – 98.

¹¹⁹ Vgl. *Jarass* (Fn. 39), § 10 Rdnr. 80.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (Vgl. § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV). Öffentlich bedeutet, dass jeder daran teilnehmen kann, wie z. B. Presse und Außenstehende. Geleitet wird der Erörterungstermin von einem Verhandlungsleiter, welcher von der Genehmigungsbehörde bestimmt wird. Es ist hier darauf zu achten, dass dieser weder im Sinne von § 20 VwVfG beteiligt oder im Sinne von § 21 VwVfG befangen sein darf.¹²⁰ Demnach hat er sich absolut neutral gegenüber den Beteiligten zu verhalten. Zu seinen Aufgaben während des Erörterungstermins zählen:

- die Verhandlungsführung zwischen den Parteien
- die Schaffung einer konstruktiven Verhandlungsbasis
- Teilnehmern das Wort erteilen oder entziehen
- Gemeinsamkeiten betonen und Übereinstimmung der Auffassungen darlegen
- die Bestimmung des Beginns und des Endes des Erörterungstermins
- die Bestimmung von Unterbrechungen
- die evt. Anberaumung eines weiteren Erörterungstermins.¹²¹

Der Erörterungstermin endet mit der Fertigung eines Ergebnisprotokolls. Die erforderlichen Inhalte ergeben sich aus § 19 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV.

Neben der Erörterung der Einwendungen dient der Termin vor allem aber auch der Informations- und Entscheidungsfindung der Genehmigungsbehörde. Es ist aber zu erwähnen, dass von Seiten der Genehmigungsbehörde an diesem Tag keine Vorabentscheidung oder gar Entscheidung getroffen werden darf. Vielmehr hat sie wie im vereinfachten Verfahren eine Entscheidung nach Prüfung aller Unterlagen zu treffen.

4. Zusammenfassung

Mit Windkraftanlagen verbindet man stets das Schlagwort „erneuerbare Energien“. Generell verbindet man damit etwas Positives in heutigen Zeiten, doch ist zu beachten, dass Windkraftanlagen große Anlagen sind. Diese können in besonderem Maße ihr unmittelbares Umfeld beeinträchtigen. Probleme wie Lärm, Schattenwurf oder Eiswurf sind wohl die bekanntesten Probleme, welche von solch einer Anlage ausgehen können. Daneben können

¹²⁰ Vgl. *Jarass* (Fn. 39), § 10 Rdnr. 84.

¹²¹ Vgl. § 18 der 9. BImSchV sowie *Pütz/Buchholz* (Fn. 54), S. 155 - 156.

auch Tiere, wie Wildfledermäuse oder Greifvögel, von den Anlagen bedroht sein. Daher ist es notwendig, dass es ein entsprechendes Genehmigungsverfahren gibt, welches die Belange aller umfassend bei seiner Entscheidungsfindung berücksichtigt.

Wie die abstrakte Darstellung des Verfahrens zeigt, ist das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG umfassend und stark bürokratisch. Es erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Antragsteller und der Genehmigungsbehörde. Positiv hervorzuheben ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des förmlichen Verfahrens bzw. wenn sie aufgrund der UVP-Pflicht gefordert wird. So haben Drittbetroffene die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben und so Beteiligte am Verfahren zu sein.

Praxis aus Sicht der Berliner Behörde und der Betreiber der Windkraftanlage Pankow (*Lysann Gordner*)

1. Einführung

In diesem Abschnitt möchte ich die Vorgehensweise des Genehmigungsverfahrens der ersten WKA Berlins aus Sicht der Genehmigungsbehörde – der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz Berlin – und aus Sicht der Betreiber – der umweltplan projekt GmbH – darstellen. Außerdem möchte ich die Probleme aufzeigen, die während des Verfahrens aufgetreten sind.

2. Planung

Bereits im Jahr 2003 haben sich die Geschäftsführer der umweltplan projekt GmbH auf der Suche nach einem geeigneten Standort für die erste WKA in Berlin gemacht. Dabei hatte die Fraktion der SPD im Juni 2003 während der Bezirksverordnetenversammlung in Pankow beantragt, die Aussichten für die Nutzung von Windenergie im Bezirk Pankow zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung war, dass es mehrere mögliche Gebiete gibt, die sich für die Nutzung von Windenergie eignen. Zwischen 2003 und 2006 wurden die Gebiete von den Betreibern der umweltplan projekt GmbH, dem Bezirk Pankow und von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin unter Rücksichtnahme von verschiedenartigen Kriterien untersucht.¹²²

Im gleichen Zeitraum und zwar am 25. Mai 2005 erschien von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin eine „Expertise zur räumlichen Steuerung von Windenergieanlagen“, die von der BPI-Consult GmbH bearbeitet wurde.

¹²² Vgl. Beitrag über die Historie zur Entstehung der ersten Windkraftanlage Berlin, <http://www.windenergie-berlin.de/historie.htm>, Abrufdatum: 7.2.2009.

In dieser Expertise werden die Möglichkeiten aufgezeigt, wo es in Berlin möglich ist, WKA zu errichten.¹²³ Für die Ermittlung eines oder mehrerer geeigneter Gebiete wurde ein so genannter Kriterienkatalog erarbeitet. Bezugsgrundlage dafür ist der Flächennutzungsplan in Berlin. Hierbei wurden die wesentlichen Belange bei der Windenergienutzung in Kriterien zusammengefasst und nach einheitlichen Grundsätzen und Maßstäben im gesamten Berliner Gebiet angewendet. Neben den so genannten Negativkriterien (z. B. Naturschutz) wurden auch Positivkriterien (z. B. Windhöffigkeit) herangezogen. So werden Tabubereiche und Restriktionsbereiche deutlich. Bei den Tabubereichen stehen gewissen Belange der Errichtung von WKA entgegen und führen demnach zum Ausschluss eines möglichen geeigneten Gebietes. Dies ist vor allem bei Naturschutzgebieten gegeben. Bei den Restriktionsbereichen hingegen können bestimmte Belange der Errichtung einer WKA entgegenstehen, müssen aber nicht. Dort erfolgt dann noch eine Abwägung durch Verwaltung und Politik. Nachdem die theoretischen Grundlagen und Kriterien festgelegt wurden, kam es nun im ersten Schritt zur flächendeckenden Ermittlung von Tabubereichen und potenziellen Eignungsgebieten. Im Ergebnis stand nun fest, dass insgesamt 7 Gebiete in Berlin für Windenergie geeignet sind. Im 2. Schritt wurden die 7 vorläufigen potenziellen Eignungsgebiete detailliert überprüft.¹²⁴ Hierbei wurden folgende Restriktionskriterien herangezogen¹²⁵:

- Naturschutzgebiete
- SPA-Gebiete
- Gewässer
- Flora-Fauna-Habitat-Gebiete
- gewerbliche Bauflächen
- Landschaftsschutzgebiete
- Wald
- Freiraum

¹²³ Gespräch mit der zuständigen Sachbearbeiterin (Frau Schulze) aus der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz vom 28.1.2009.

¹²⁴ Vgl. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (Hrsg.): „Expertise zur räumlichen Steuerung von Windenergieanlagen – Kurzfassung – Ergebnisse und Schlussfolgerungen“ vom 7.2.2006.

¹²⁵ Vgl. Anhang 2 der Expertise: Zusammenfassende Übersicht zu den Ergebnissen der Gebietsprüfungen in den vorläufigen potenziellen Windeignungsgebieten.

- Windhöffigkeit
- Einspeisemöglichkeiten
- Zuwegung
- Avifauna
- Landschaftsbild
- Abstände zu Verkehrswegen
- Abstände zu Freileitungen
- Sichtachsen
- weitere kleinräumige Belange
- Ausweisung von Eignungsgebieten in Nachbarregionen.

Das Resultat dieser Detailprüfung ergab, dass es zwei Möglichkeiten für Windeignungsgebiete gegeben hat. Zum einen die „Wartenberger Feldmark“ in Lichtenberg und zum anderen „Buchholz“ in Pankow.¹²⁶ Die Schlussfolgerung dieser Expertise lautet, dass Berlin nicht beabsichtigt, Windeignungs- oder Vorranggebiete auszuweisen, „da die Ausweisung der wenigen verbleibenden Restflächen eher als Alibi zur Verhinderung von Windkraftanlagen missdeutet werden könnte“.¹²⁷

Jedoch hat sich die Bezirksverordnetenversammlung von Lichtenberg gegen den Bau einer WKA ausgesprochen, so dass der Stadtbezirk Pankow als einzige Alternative übrig blieb. Nun mussten an Hand von mehreren Beratungsgesprächen durch die umweltplan projekt GmbH und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung einige wichtige Punkte geklärt werden. Fraglich war zum einen, wie die Eigentumsverhältnisse des in Frage kommenden Grundstückes aussehen und ob das Grundstück für das Vorhaben überhaupt geeignet ist. Nach intensiven Prüfungen wurde das Grundstück im äußersten Norden von Pankow im Gewerbegebiet im Autobahndreieck Berlin Pankow für geeignet erklärt.¹²⁸

¹²⁶ Vgl. Anhang 2 der Expertise: Zusammenfassende Übersicht zu den Ergebnissen der Gebietsprüfungen in den vorläufigen potenziellen Windeignungsgebieten.

¹²⁷ Vgl. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (Hrsg.): „Expertise zur räumlichen Steuerung von Windenergieanlagen – Kurzfassung – Ergebnisse und Schlussfolgerungen“ vom 7.2.2006.

¹²⁸ Gespräch mit der zuständigen Sachbearbeiterin (Frau Schulze) aus der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz vom 28.1.2009.

3. Umsetzung

3.1 Genehmigungsverfahren Nummer 1

Nun war es an der Zeit: Am 25. August 2006 haben die Geschäftsführer der umweltplan projekt GmbH ihren ersten (näheres dazu später) Genehmigungsantrag „auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 108m“ gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der 4. BImSchV und dem Anhang der 4. BImSchV eingereicht.¹²⁹

Wie bereits in der Theorie dargestellt, bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Anlage einer Genehmigung, wenn sie auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt.¹³⁰

Demnach und nach § 1 Absatz 1 der 4. BImSchV sowie dem dazugehörigen Anhang ist in der Nr. 1.6 der Spalte 2 zu erkennen, dass WKA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50m einer Genehmigung bedürfen. Da das vorgesehene Windrad eine Nabenhöhe von 108m besitzt, muss hier von der zuständigen Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz eine Genehmigung ausgesprochen werden.

In unserem Fall handelt es sich hier um ein einfaches Genehmigungsverfahren, da die Öffentlichkeit nicht beteiligt werden musste und auch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden musste. Ausführlich wurde dieses bereits in der Theorie dargestellt. Dies leitet sich aus der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes ab, welches sich mit „UVP-pflichtigen Vorhaben“ beschäftigt. Aus Nummer 1.6.3 geht hervor, dass weniger als drei WKA keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen. Da in Pankow jedoch nur eine WKA gebaut werden soll bzw. gebaut worden ist, war hier keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

¹²⁹ Vgl. Herr Vach, Geschäftsführer der umweltplan projekt GmbH: Powerpointpräsentation „Entwicklung eines Windkraftprojektes am Beispiel der WEA Berlin“ vom 4.12.2008, S. 14.

¹³⁰ Vgl. § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG.

Während des Genehmigungsverfahrens wurden das Bezirksamt Pankow, die Bauaufsicht, das Umweltamt, die Feuerwehr, die Wehrbereichsverwaltung und auch das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit am Verfahren beteiligt. Die Bauaufsicht wurde involviert auf Grund dessen eine Baugenehmigung nach dem BImSchG mit einbegriffen ist. Nachdem die beteiligten Behörden ihre Stellungnahmen und ihre Nebenbestimmungen abgegeben haben, wurden diese eingehend geprüft. Die zuständige Sachbearbeiterin konnte keine Einwände gegen einen Genehmigungsbescheid erkennen und verfasste diesen für die WKA mit einer Nabenhöhe von 108m.¹³¹

Im Laufe des Genehmigungsverfahrens kamen von der oberen Naturschutzbehörde – der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – Bedenken gegen den Bau dieser WKA, da sie am Verfahren hätten beteiligt werden müssen. Sie sprachen sich nämlich dahingehend aus, dass durch den Bau der WKA Pankow besonders geschützte Arten, wie der Rotmilan oder dort lebende Fledermäuse, durch die WKA verletzt oder getötet werden könnten oder ihre Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten beschädigt oder zerstört werden könnten. Als Grundlage nannte die obere Naturschutzbehörde den § 42 Absatz 1 BNatSchG^{132 133}.

Diese Bedenken und die Nichtbeteiligung der oberen Naturschutzbehörde waren Anlass dafür, dass die zuständige Sachbearbeiterin einen Entwurf zum Genehmigungsbescheid verfasste, in dem sie den Geschäftsführern der umweltplan projekt GmbH mitteilte, dass der Antrag zum Bau und Inbetriebnahme der geplanten WKA abgelehnt werden würde. Aus diesem Grund entschied sich die umweltprojekt GmbH dafür, mehrere Gutachten in Auftrag zu geben, die sich mit der Klärung befassen, ob besonders geschützte Tierarten durch die Errichtung der WKA gefährdet oder getötet werden würden. Um diese Bedenken auch bei den Naturschutzverbänden auszuräumen, wurden durch die umweltplan projekt GmbH mehrere Gesprächsrunden mit verschiedenen Berliner Umweltverbänden geführt. Zu den beteiligten Umwelt-

¹³¹ Gespräch mit der zuständigen Sachbearbeiterin (Frau Schulze) aus der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz vom 28.1.2009.

¹³² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25.3.2002, zuletzt geändert am 21.6.2005.

¹³³ Gespräch mit der zuständigen Sachbearbeiterin (Frau Schulze) aus der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz vom 28.1.2009.

verbänden gehörten der Naturschutzbund Landesverband Berlin e. V. (NABU), der Bund für Umwelt und Naturschutz Berlin (BUND), der grünen Liga e. V., das Ökowerk, der Deutsche Wald, die NaturFreunde, die Baumschutzgemeinschaft sowie die Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V. (BLN). So wurden die Einwürfe bezüglich der „absichtsvollen Tötungshandlung“ gemäß § 42 BNatSchG auf Seiten der Naturschutzverbände und auf Seiten der Genehmigungsbehörde ausgeräumt und der Genehmigungsbescheid zum Bau und Inbetriebnahme der WKA Pankow konnte stattgegeben werden.¹³⁴

Im Laufe des Genehmigungsverfahrens wurden ebenso politische Debatten im Abgeordnetenhaus Berlin ausgelöst. Dort gingen sowohl Bedenken in Form von kleinen Anfragen als auch ein Antrag von Abgeordneten ein. So stellte die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen einen Antrag, dass der Senat erneuerbare Energien fördern sollte und somit WKA in Berlin zu genehmigen.¹³⁵ Des Weiteren stellte der FDP-Abgeordnete Albert Weingartner von der FDP eine kleine Anfrage mit dem Titel „Wie viele Windräder braucht Berlin?“. Inhaltlich wurde in der Anfrage u. a. dargelegt, dass die Genehmigungen von weiteren WKA nur möglich seien, wenn geeignete Flächen vorhanden sind und entsprechende Genehmigungsanträge gemäß des BImSchG eingehen.¹³⁶ Auch der Abgeordnete Klaus-Peter von Lüdeke (FDP) reichte beim Abgeordnetenhaus eine kleine Anfrage mit dem Titel „Wie viele Windräder braucht Berlin? (II)“ ein. Beantwortet wurden hier Fragen bezüglich der Genehmigungsfähigkeit der WKA Pankow, des Energieaufkommens der Anlage und der möglichen Umweltbeeinträchtigungen.¹³⁷

¹³⁴ Vgl. Herr Vach, Geschäftsführer der umweltplan projekt GmbH: Powerpointpräsentation „Entwicklung eines Windkraftprojektes am Beispiel der WEA Berlin“ vom 4.12.2008, S. 17.

¹³⁵ Vgl. Drucksache 16/0438: Antrag von Bündnis 90 / Die Grünen: Atomausstieg selber machen (II) – Windkraft für Berlin vom 18.4.2007.

¹³⁶ Vgl. Drucksache 16/10830: Kleine Anfrage des Abgeordneten Albert Weingartner (FDP): Wie viele Windräder braucht Berlin vom 23.5.2007.

¹³⁷ Vgl. Drucksache 16/10871: Kleine Anfrage des Abgeordneten Klaus-Peter von Lüdeke (FDP): Wie viele Windräder braucht das Land Berlin? (II) vom 5.6.2007.

3.2 Genehmigungsverfahren Nummer 2

Während des Genehmigungsverfahrens entwickelte die Firma Enercon GmbH, die die geplante WKA mit einer Nabenhöhe von 108m bauen sollte, ein neues Modell einer WKA. Die Nabenhöhe des neuen Modells liegt bei 138m und steigert den Ertrag um etwa 20% bis 30%.¹³⁸ Dies war Grund genug für die umweltplan projekt GmbH, sich für die größere WKA zu entscheiden und den Genehmigungsantrag entsprechend zu ändern. Am 21. August 2006 reichte die Firma umweltplan projekt GmbH erneut einen Antrag auf Bau und Inbetriebnahme einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 138m bei der zuständigen Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz ein.¹³⁹

Ursprünglich war es von den Geschäftsführern der umweltplan projekt GmbH so geplant, dass der bereits bewilligte erste Genehmigungsantrag von der WKA mit einer Nabenhöhe von 108m einfach geändert wird und auf die neue WKA mit einer Nabenhöhe von 138m umgeschrieben wird. Die zuständige Sachbearbeiterin sah, auf Grund dessen sich unter anderem der Außenradius des Betons auf 12,25m erhöhte, nicht nur eine Änderung des Genehmigungsantrages, sondern viel mehr einen neuen Genehmigungsantrag, da sich einige Dinge an der WKA änderten: die Größe der Rotorblätter, der Radius der Betonmasse, eventuell größere Immissionen. Demnach war dies eine neue Baumaßnahme nach § 4 BImSchG.¹⁴⁰ So wurde ein neues Genehmigungsverfahren für den Bau und Inbetriebnahme einer WKA mit einer Nabenhöhe von 138m eingeleitet, welches genauso wie das erste Verfahren ablief. Am 10. Dezember 2007 wurde auch der 2. Genehmigungsantrag von der zuständigen Sachbearbeiterin aus der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz genehmigt.¹⁴¹

¹³⁸ Vgl. Beitrag über die Historie zur Entstehung der ersten Windkraftanlage Berlin, <http://www.windenergie-berlin.de/historie.htm>, Abrufdatum: 7.2.2009.

¹³⁹ Vgl. Herr Vach, Geschäftsführer der umweltplan projekt GmbH: Powerpointpräsentation „Entwicklung eines Windkraftprojektes am Beispiel der WEA Berlin“ vom 4.12.2008, S. 17.

¹⁴⁰ Gespräch mit der zuständigen Sachbearbeiterin (Frau Schulze) aus der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz vom 28.1.2009.

¹⁴¹ Vgl. ebd.

Die Umweltplan Projekt GmbH hatte geplant, dass die genehmigte WKA im ersten Halbjahr des Jahres 2008 gebaut, fertig gestellt und sogar in Betrieb genommen werden sollte.¹⁴²

3.3 Klageverfahren

Doch es kam vorerst anders: Der NABU reichte am 11. Januar 2008 Klage wegen angeblicher Verfahrensfehler bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der WKA beim Verwaltungsgericht Berlin ein. Mit dieser Klage wollte der NABU zum einen die fehlende Beteiligung im Genehmigungsverfahren gemäß § 39 NatSchG Berlin¹⁴³ verdeutlichen und zum anderen die fehlende Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Sachverständigengutachten. Denn auf Grund dessen dieses Drittwiderspruchs bzw. dieser Drittklage erhielt der Genehmigungsbescheid zum Bau und Inbetriebnahme der WKA eine aufschiebende Wirkung.¹⁴⁴

Der NABU, dem die Genehmigungsbescheide nicht vorgelegt worden waren, wollte weiterhin geltend machen, dass neben der fehlenden Beteiligung auch der Bau und die Betriebnahme der WKA den Belangen des Artenschutzes, insbesondere die des Vogelschutzes, entgegenstehen würden. Den Ausführungen des NABU zu Folge befindet sich die geplante WKA sowohl zwischen Naturschutz- und Feuchtgebieten, also auch im Zugkorridor von Zugvögeln. Des Weiteren machte das NABU deutlich, dass durch die geplante WKA eine erhebliche Kollisionsgefahr für Greifvögel und Fledermäusen bestände, da sich in der unmittelbaren Nähe Greifvogelhorste von streng geschützten Arten befänden. So führte der NABU folgende Arten auf:

- Wespenbussard (4km)
- Rotmilan (3km)
- Schwarzmilan (3km)
- Habicht (2,4 bzw. 3,2km)

¹⁴² Vgl. Beitrag über die Historie zur Entstehung der ersten Windkraftanlage Berlin, <http://www.windenergie-berlin.de/historie.htm>, Abrufdatum: 7.2.2009.

¹⁴³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz - NatSchG Bln) vom 28. 10.2003, zuletzt geändert am 17.12.2003.

¹⁴⁴ Vgl. Herr Vach, Geschäftsführer der Umweltplan Projekt GmbH: Powerpointpräsentation „Entwicklung eines Windkraftprojektes am Beispiel der WEA Berlin“ vom 4.12.2008, S. 18.

- Mäusebussard (500m)
- Kolkrabe (3km)
- Kranich und Rohrweihe (Brutgebiet in jeweils 2,5km Entfernung).

Die genannten Vogelarten, so der NABU, würden dieses Gebiet als Nahungshabitat nutzen.¹⁴⁵

Weiterhin führte der NABU aus, dass er nach § 39a NatSchG Bln am Genehmigungsverfahren hätte mitwirken müssen und nach § 39b NatSchG Bln als anerkannter Verband klagebefugt sei¹⁴⁶, wenn er geltend macht, dass ein Erlass eines Verwaltungsaktes einer Behörde den Vorschriften des BNatSchG, des NatSchG Bln oder anderen Vorschriften widerspricht.¹⁴⁷

Außerdem verdeutlichte der NABU, dass von der geplanten WKA ein besonders erhöhtes Totschlagsrisiko ausgehe, wenn man den Absichtsbegriff europarechtlich auslege und das letzte in Berlin lebende Rotmilanpaar gefährdet sei. Demnach hätte nämlich der Bau der WKA eine Befreiung von den naturschutzrechtlichen Verboten des § 42 BNatSchG bedarf.¹⁴⁸

Als vorletztes Argument, dass gegen den Bau einer WKA aus Sicht des NABU spricht, führte er die streng geschützten Fledermäuse - wie der Große Abendsegler - an, die in der Nähe des geplanten Standortes leben würden und die Freifläche zum Jagen nutzen würden. Würde die geplante WKA an diesem Standort gebaut werden, so seien die Fledermäuse durch diese Anlage gefährdet.¹⁴⁹

Am Ende der Ausführungen machte der NABU noch einmal deutlich, dass die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz detaillierte Untersuchungen mit Beteiligung der Naturschutzverbände hätte durchführen sollen, die sich mit den möglichen Auswirkungen der WKA auf die Umgebung und den dort lebenden Tieren beschäftigen sollten.¹⁵⁰

¹⁴⁵ Vgl. Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 4.04.2008, AZ: VG 10 A 15.08, S. 3.

¹⁴⁶ Vgl. ebd.

¹⁴⁷ Vgl. § 39b LNatSchG Bln.

¹⁴⁸ Vgl. Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 4.04.2008, AZ: VG 10 A 15.08, S. 3.

¹⁴⁹ Vgl. ebd.

¹⁵⁰ Vgl. ebd. S. 4.

Nachdem die Umweltplan Projekt GmbH erfahren hat, dass das NABU eine Klage gegen den Bau der WKA eingereicht hatte, stellten sie am 14. Januar einen „Antrag auf Sofortvollzug“ auf der Grundlage des § 80 VwGO¹⁵¹. Darin legte die Umweltprojekt GmbH dar, dass ein überwiegendes Interesse bei den Vorhabensträgern bestehe und ein besonderes öffentliches Interesse.¹⁵² Trotz der Klage des NABU und dem noch nicht entschiedenen Antrag zum Sofortvollzug wurde ein symbolischer Spatenstich mit dem Bezirksbürgermeister aus Pankow und den Betreibern durchgeführt.¹⁵³

Am 21. Januar 2008 wurde durch das Verwaltungsgericht Berlin die sofortige Vollziehung angeordnet. Daraufhin reichte der NABU im Eilverfahren einen „Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer WKA“ beim Verwaltungsgericht Berlin ein. Darin machte der NABU noch einmal folgende Mängel geltend¹⁵⁴:

- Fehlende Beteiligung im Verfahren nach §39 NatSchG Bln
- Verbot des absichtlichen Tötens gemäß §42 BNatSchG
- fehlendes „öffentliches Interesse“.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat auf der Grundlage der Klagen nun folgendes entschieden:

Es hat die Klagen des NABU abgelehnt und führt dafür nachstehende Argumente an.

Zum einen ist die Anfechtungsklage unzulässig, auf Grund dessen sich die Klagebefugnis des Klägers wegen der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG ergibt.¹⁵⁵ Mit der Konzentrationswirkung ist gemeint, „dass die Ge-

¹⁵¹ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991, zuletzt geändert am 19.7.2006.

¹⁵² Vgl. Herr Vach, Geschäftsführer der Umweltplan Projekt GmbH: Powerpointpräsentation „Entwicklung eines Windkraftprojektes am Beispiel der WEA Berlin“ vom 4.12.2008, S. 18.

¹⁵³ Vgl. Beitrag über die Historie zur Entstehung der ersten Windkraftanlage Berlin, <http://www.windenergie-berlin.de/historie.htm>, Abrufdatum: 7.2.2009.

¹⁵⁴ Vgl. Herr Vach, Geschäftsführer der Umweltplan Projekt GmbH: Powerpointpräsentation „Entwicklung eines Windkraftprojektes am Beispiel der WEA Berlin“ vom 4.12.2008, S. 19.

¹⁵⁵ Vgl. Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 4.04.2008, AZ: VG 10 A 15.08, S. 7.

nehmung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen einschließt, es sei denn, diese sind durch Gesetz ausdrücklich ausgenommen.¹⁵⁶

Das Verwaltungsgericht Berlin bezieht sich dabei auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 17. Dezember 2002 – 7 B 119/02 – NVwZ 2003, 750). Dieses führt aus, dass die immissionsschutzrechtliche Konzentrationswirkung sich neben der erfassten behördlichen Entscheidung auch auf das den Entscheidungen zu Grunde liegendem Verwaltungsverfahren bezieht. Daher werden die Genehmigungsverfahren und die entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen nach § 10 BImSchG in Verbindung mit der dazu erlassenen Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG durchgeführt und erlassen. Dadurch werden naturschutzrechtliche Verfahrensvorschriften von dessen Anwendungen ausgeschlossen.¹⁵⁷

Auch die Mitwirkung von Verbänden nach § 60 BNatSchG findet hier keine Anwendung, denn eine aus dem Naturschutzrecht abgeleitete Verbandsbeteiligung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nicht gegeben.¹⁵⁸

Außerdem werden die Vorschriften der § 39a und § 39b NatSchG Bln durch das Vorhandensein der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung verdrängt.

Auch steht dem NABU kein Klagerecht nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz¹⁵⁹ zu. Danach haben Vereinigungen nur das Recht zu klagen, wenn zum einen für eine Anlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde und zum anderen für Anlagen, die sich in Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV befinden. Wie bereits aufgeführt, war hier keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig und die genehmigungsbedürftige WKA ist in Spalte 2 des Anhangs aufgelistet.¹⁶⁰

¹⁵⁶ Beitrag zu immissionsrechtlicher Vollgenehmigung – Rechtswirkungen, http://classic.unister.de/Unister/wissen/sf_lexikon/ausgabe_stichwort13874_220.html, Aburfdatum: 7.2.2009.

¹⁵⁷ Vgl. Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 4.04.2008, AZ: VG 10 A 15.08, S. 7.

¹⁵⁸ Vgl. ebd.

¹⁵⁹ Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) vom 7.12.2006.

¹⁶⁰ Vgl. Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 4.04.2008, AZ: VG 10 A 15.08, S. 8.

Des Weiteren lässt sich keine Verpflichtung über die existierenden nationalen Regelungen hinaus gehende Erweiterung des Klagerechts auf Beteiligung der Öffentlichkeit oder Verbänden nach der Aarhus-Konvention¹⁶¹ ableiten. Denn sowohl die Errichtung als auch der Betrieb einer oder mehrerer WKA sind nicht im Anhang I der Konvention aufgelistet. Gemäß Artikel 6 Absatz 1b der Aarhus-Konvention hat der deutsche Gesetzgeber demnach einen Entscheidungsspielraum, wonach er selbst entscheiden kann, ob er ein erweitertes Klagerecht einführt.¹⁶²

Demnach stehen dem NABU kein Mitwirkungs- und kein Verbandsklagerecht zu.¹⁶³

Zum anderen hält das Verwaltungsgericht Berlin die Klage des NABU für unbegründet, da die erlassene Genehmigung der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz rechtmäßig war. Demnach stehen naturschutzrechtliche Vorschriften dem Bau und der Inbetriebnahme der WKA nichts mehr entgegen.¹⁶⁴

Der Einwurf des NABU, das letzte Rotmilanpaar von Berlin sei durch die geplante WKA einem erheblichen Tötungsrisiko nach § 42 BNatSchG ausgesetzt, wird vom Verwaltungsgericht Berlin ausgeräumt. Dem Paragraphen genügt die schlichte Tatsache des Tötens; er setzt weder Mutwillen oder Vorsatz noch Fahrlässigkeit voraus. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass der geschützte Rotmilan Opfer wird durch die Inbetriebnahme einer WKA, da kein ausgeprägtes Meideverhalten und auch keine Scheuchwirkung durch die WKA zu erkennen ist. Demnach ist das Verwaltungsgericht zum Ergebnis gekommen, dass das Kollisionsrisiko mit der WKA für den Rotmilan sehr gering ist. Ein weiterer Aspekt, der zur Ausräumung des Einwurfs des NABU's führt, ist sowohl die Gesamthöhe der WKA von 179m als auch der Durchmesser der Rotorblätter von 82m. Die typische Flughöhe des Rotmilans liegt in der Regel zwischen 40 und 80m. Die Rotorblätter beginnen

¹⁶¹ Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, Stand: Juni 1998.

¹⁶² Vgl. Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 4.04.2008, AZ: VG 10 A 15.08, S. 9.

¹⁶³ Vgl. ebd.

¹⁶⁴ Vgl. Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 4.04.2008, AZ: VG 10 A 15.08, S. 10.

jedoch erst in etwa 98m Höhe, das heißt, dass die Flughöhe des Rotmilans deutlich außerhalb des Bereichs der Rotorblätter liegt. Des Weiteren befindet sich der Rotmilanhorst in ausreichendem Abstand zur geplanten WKA. Durch Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten, durch Gerichtsentscheidungen und durch die tierökologischen Abstandskriterien wurde ein Tabubereich von 1000m bis zu 3000m Entfernung von der Nist- bzw. der Brutstätte des Rotmilans bis zur WKA errechnet bzw. als Notwendigkeit angesehen. Wird dieser Tabubereich eingehalten, so kann man davon ausgehen, dass eine Gefährdung der Rotmilane verringert wird.¹⁶⁵

Ein weiteres Argument des NABU, der Standort der geplanten WKA entspreche dem Optimalhabitat des Rotmilans, wird durch das Verwaltungsgerichtsurteil verneint. Die bevorzugten Standorte des Rotmilans seien nämlich Straßen, Siedlungen, Kompostier- und Müllplätze. Doch die WKA soll auf einem großflächigen ackerbaulich genutzten Gebiet erbaut werden, welches von einem Rotmilan nicht bevorzugt werde. Außerdem befänden sich in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage weder Siedlungen noch Müll- oder Kompostierplätze.¹⁶⁶ Außerdem schließt sich das Gericht der Meinung von Dürr an, dass Autobahnen nicht als „Optimalhabitat“ eines Rotmilans angesehen werden können, schon im Hinblick auf die hohen Opferzahlen von Rotmilanen.¹⁶⁷ Daher besteht aus den vorher genannten Argumenten des Verwaltungsgerichts Berlin „keine relevante Verletzungsgefahr für den Rotmilan“¹⁶⁸.

Ebenso befindet das Verwaltungsgericht Berlin das Verbot aus § 42 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG für nicht anwendbar.¹⁶⁹ In diesem Paragraphen heißt es, dass es verboten ist, „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören“. Die aufgezählten Stätten beinhalten jedoch nicht die Lebensräume

¹⁶⁵ Vgl. Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 4.04.2008, AZ: VG 10 A 15.08, S. 11 f.

¹⁶⁶ Vgl. ebd. S. 14.

¹⁶⁷ Vgl. Dürr, Zur Gefährdung des Rotmilans durch Windkraftanlagen in Deutschland, Anlage 6 in VG 10 A 20.08.

¹⁶⁸ Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 4.04.2008, AZ: VG 10 A 15.08, S. 15.

¹⁶⁹ Vgl. ebd.

allgemein oder nur sämtliche Lebensstätten der dort genannten Arten.¹⁷⁰ Ebenso zählen dazu nicht die Nahrungsbereiche der Tiere, die Jagd- oder Überwinterungsplätze.¹⁷¹ Da sich der Rotmilanhorst in 3km Entfernung befindet, ist davon auszugehen, dass von der geplanten WKA keine Schädigung oder Zerstörung der Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten ausgehen kann – weder optisch noch durch die Geräuschausstöße der WKA.¹⁷²

Als weiteres Argument zur Ausräumung der Einwände des NABU bringt das Gericht hervor, dass der Tatbestand des § 42 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt ist.¹⁷³ Nach ihm ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. In der Gesetzesbegründung zu diesem Paragraphen heißt es, dass sozialadäquate Risiken durch diesen Paragraphen nicht gedeckt sind.¹⁷⁴ Hier wird die Kollision mit einem WKA als solche angesehen und somit trifft der Tatbestand des § 42 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG nicht auf unseren Fall zu.¹⁷⁵

Auch liegt dem Gericht zu Folge eine Erfüllung des Tatbestandes in § 42 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG der neuen Fassung vom 22. Dezember 2008 nicht vor, wonach eine erhebliche Störung vorliegen muss.¹⁷⁶ Nach Nummer 2 ist es nämlich verboten, „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“. Dabei schließt der Begriff lokale Population nach der Gesetzesbegründung die (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche von Individuen einer Art mit ein, welche in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, die für die Lebens(-

¹⁷⁰ Vgl. ebd.

¹⁷¹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, AZ: 4 C 6/00; BVerwGE 112, 321.

¹⁷² Vgl. Gutachten Dr. R. – zitiert vom OVG Thüringen, Urteil vom 29.05.2007 – 1 KO 1054/03 – juris; sowie Loske, zitiert von Dürr in: Zur Gefährdung des Rotmilans.

¹⁷³ Vgl. Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 4.04.2008, AZ: VG 10 A 15.08, S. 16.

¹⁷⁴ Vgl. Bundestag-Drucksache 16/5100, S. 11.

¹⁷⁵ Vgl. Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 4.04.2008, AZ: VG 10 A 15.08, S 16.

¹⁷⁶ Vgl. ebd.

raum)ansprüche der Art ausreichend sind.¹⁷⁷ Das Verwaltungsgericht Berlin räumt so den Einwand des NABU bezüglich der Gefährdung des einzigen Rotmilanpaars aus, da nach dieser Definition nicht nur das Land Berlin für sich betrachtet werden sollte, sondern auch das Land Brandenburg. Und im Land Brandenburg leben ca. 1300 Brutpaare.¹⁷⁸

Ebenso wie § 42 BNatSchG steht auch § 29 Absatz 1 NatSchG Bln dem Bau und die Inbetriebnahme der WKA Pankow nicht im Weg.¹⁷⁹

Nach Nummer 1 des Paragraphen ist es zum einen verboten, „ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören“ und zum anderen ist es gemäß Nummer 3 untersagt, „wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten“. Wie bereits oben schon mehrfach ausgeführt, findet demnach auch § 29 NatSchG Bln hier keine Anwendung.

Auch das Argument des NABU, die Fledermäuse – wie der Große Abendsegler – seien durch Errichtung der WKA gefährdet, hält das Verwaltungsgericht Berlin für nicht tragfähig, da die charakteristische Flughöhe des Großen Abendseglers sich zwischen 10 und 50m befindet.¹⁸⁰

Das letzte vorgetragene Argument des NABU, dass neben dem Rotmilan sowohl die Wasservögel in den nahegelegenen Feuchtgebieten, die Zugvögel als auch der Wespenbussard, der Schwarzmilan, der Habicht, der Mäusebussard, der Kolkrabe, der Kranich und die Rohrweihe durch die Errichtung der WKA gefährdet seien, hält das Verwaltungsgericht Berlin für nicht eindeutig bewiesen. Auf der einen Seite hat der NABU zwar dargestellt, dass Wasservögel und Zugvögel gefährdet seien könnten, doch keine davon namentlich genannt. Auf der anderen Seite wurde durch den NABU zweifelhaft und nicht eindeutig dargestellt, in welcher Weise die namentlich genannten

¹⁷⁷ Vgl. Bundestag-Drucksache 16/5100, S. 11.

¹⁷⁸ Vgl. Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 4.04.2008, AZ: VG 10 A 15.08, S. 16.

¹⁷⁹ Vgl. ebd.

¹⁸⁰ Der Große Abendsegler, <http://www.fledermausschutz.de/index.php?id=315>, Abrufdatum: 8.2.2009.

Vogelarten und den dazugehörigen Horstständen (Wespenbussard, Schwarzmilan, Habicht, Mäusebussard, Kolkrabe, Kranich, Rohrweihe) durch den Bau und die Inbetriebnahme der WKA betroffen sein könnten, insbesondere weil die Abstandskriterien – wie bereits dargelegt – eingehalten werden. Des Weiteren wurde zum einen durch den NABU nicht dargelegt, inwiefern eine einzige WKA gegenüber den genannten Tierarten wie eine Barriere wirken soll. Zum anderen wurde durch den NABU auch nicht nachgewiesen, in welchem Maße von der verhältnismäßig großen geplanten WKA mit einer Gesamthöhe von 179m Gefährdungen für die aufgezählten Tierarten ausgehen können.¹⁸¹

Aus der Vielzahl der genannten Gründe des Verwaltungsgerichts Berlin, nach einem Vororttermin des Gerichts und einer mündlichen Verhandlung wurde die Klagen des NABU abgewiesen und es stand dem Bau und der Inbetriebnahme der ersten WKA Berlin nichts mehr im Wege.¹⁸²

In mehreren Bauabschnitten wurde die WKA aufgebaut: erst wurde das Fundament mit Beton gegossen, anschließend wurde der Turm Schritt für Schritt aufgebaut, die Maschine und die Rotorblätter ein- bzw. angebaut und der Netzanschluss gelegt.¹⁸³

4. Abschluss

Am 2. Juli 2008 fand die Bauzustandsbesichtigung durch die zuständige Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz und aller Beteiligten im Genehmigungsverfahren statt. Dort wurde überprüft, ob die Anlage entsprechend dem Genehmigungsbescheid errichtet wurde.¹⁸⁴

¹⁸¹ Vgl. Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 4.04.2008, AZ: VG 10 A 15.08, S 17 f.

¹⁸² Vgl. Beitrag über die Historie zur Entstehung der ersten Windkraftanlage Berlin, <http://www.windenergie-berlin.de/historie.htm>, Abrufdatum: 7.2.2009.

¹⁸³ Vgl. ebd.

¹⁸⁴ Vgl. Gespräch mit der zuständigen Sachbearbeiterin (Frau Schulze) aus der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz vom 28.1.2009.

Am 31. Juli 2008 wurde durch Vattenfall eine endgültige Schlussabnahme durchgeführt, sodass die WKA Pankow ans Netz angeschlossen wurde und seit dem Strom einspeist.¹⁸⁵

Abschließend möchte ich noch einige technische Daten der WKA Pankow aufführen:

Die WKA ist eine Anlage der Firma Enercon mit der Bezeichnung E-82 mit einem Hybridturm. Die elektrische Leistung beläuft sich auf 2.000 kW. Insgesamt ist die WKA 179m hoch und die Rotorblätter haben einen Durchmesser von 82m. Prognostiziert wird, dass die WKA etwa 4,5 Millionen kWh pro Jahr erzeugen wird. Insgesamt wurden für die Anlage etwa 3,4 Millionen Euro investiert.¹⁸⁶

¹⁸⁵ Vgl. Herr Vach, Geschäftsführer der umweltplan projekt GmbH: Powerpointpräsentation „Entwicklung eines Windkraftprojektes am Beispiel der WEA Berlin“ vom 4.12.2008, S. 20.

¹⁸⁶ Vgl. Herr Vach, Geschäftsführer der umweltplan projekt GmbH: Powerpointpräsentation „Entwicklung eines Windkraftprojektes am Beispiel der WEA Berlin“ vom 4.12.2008, S. 20.

Fazit (Karsten Endres, Mandy Wegner, Lysann Gordner)

Vor dem Hintergrund der klimapolitischen Ziele wird der Ausbau der erneuerbaren Energien angestrebt. Durch Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen, u. a. für die Stromerzeugung aus Windenergie, sollen die Investoren wirtschaftliche Anreize und die notwendige Rechtssicherheit für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen erhalten. Neben der Anpassung der Einspeisevergütung durch das Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) wurden die Regelungen zur Bau- und Betriebsgenehmigung harmonisiert.

Es kann nicht nur die Aufgabe des Bundes, sondern es muss auch Ziel der Länder sein, erneuerbare Energien auszubauen. Fraglich ist, welche Form der Energiegewinnung aus regenerativen Energieträgern für das jeweilige Land praktikabel bzw. umsetzbar ist.

Berlin galt lange Zeit als Bundesland ohne Windkraftanlage. Für Berlin als Stadtstaat, gestaltet sich die Umsetzung der Energiegewinnung aus Windenergie aufgrund der begrenzten Freiflächen jedoch äußerst schwierig.

Nach einer Vielzahl von Debatten im Abgeordnetenhaus und dem letztendlichen Bau der ersten WKA in Berlin stellt sich abschließend die Frage, ob diese weiter Single bleiben soll oder ob sich irgendwo in Berlin ein „Partner“ zu ihr gesellen wird?

Auf Grund der „Expertise zur räumlichen Steuerung von Windenergieanlagen“ könnte diese Frage beantwortet werden: Demnach sind in Berlin nur 2 Gebiete für die Errichtung WKA geeignet – zum einen Pankow Buchholz und zum anderen die Wartenberger Feldmark in Berlin-Hohenschönhausen. Doch die BVV Lichtenberg hat sich bereits gegen den Bau einer WKA ausgesprochen und auf dem Gebiet in Buchholz steht bereits die erste WKA.

Daher ist nun eher fraglich, ob es sich bei dem Bau des WKA Berlins nicht eher nur um eine Prestige-Angelegenheit handelte oder ob es doch eher um

eine ideologische Einstellungen – wie etwa die Förderung erneuerbarer Energien – ging? Grundlegend kann gesagt werden, dass mit dem Bau ein Signal für erneuerbare Energien gesetzt wurde. Jedoch wird keine Förderung der Errichtung von WKA seitens des Senats erfolgen.¹⁸⁷

Das hier vorgestellte Genehmigungsverfahren an Hand der WKA Pankow wurde gemäß dem BImSchG durchgeführt. Dabei stimmten die theoretischen Grundlagen mit dem Ablauf des Verfahrens in der Praxis überein. Doch durch eher Unbeteiligte, die vor dem Verwaltungsgericht Berlin Klagen eingereicht haben, wurde das Verfahren im Ablauf verzögert. Es zeigt sich hier, dass es trotz der umfassenden Betreuung durch die Genehmigungsbehörde, des strukturierten Verfahrens und durch die detaillierten theoretischen Grundlagen zu Problemen kommen kann. Doch durch die Abweisung der Klagen durch das Verwaltungsgericht Berlin kam es letztendlich doch zum Bau und zur Errichtung der ersten WKA in Berlin. Somit wird Berlin nun auch in den Statistiken über die Nutzung von Windenergie positiv – wenn aber auch klein – auftauchen.

¹⁸⁷ Vgl. Abgh-Drucks. 16/10 830.

Impressum

Herausgeber
Dekan Fachbereich Allgemeine Verwaltung

ISBN
978-3-940056-52-8

Auflage
50

Druck
HWR Berlin

Berlin September 2009